Gesetz

vom 26. Dezember 1871,

den Vollzug der Einführung

des

Strafgesetzbuches

für das Deutsche Reich

in Bayern betr.

Nebst ausführlichem Sachregister, Inhaltsangabe der Artikel, Anmerkungen und Erläuterungen.

Zum Handgebrauch.

Erlangen 1872.
Verlag von Andreas Deichert.

Druck von Junge u. Sohn in Erlangen.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erster Abschnitt.
Einleitende Bestimmungen Art. 1—7 1

Zweiter Abschnitt.
Besondere Strafbestimmungen Art. 8—26 . . . 16

Dritter Abschnitt.
Von dem Vollzuge der Strafen und den Folgen der Verurtheilung Art. 27—54 31

Vierter Abschnitt.
Von der Zuständigkeit in Strafsachen Art. 55—66 44

Fünfter Abschnitt.
Von dem Verfahren in Strafsachen Art. 67—132 52
I. Allgemeine Bestimmungen Art. 67—76 . 52
II. Besondere Bestimmungen Art. 77—125 . 58
1) Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen rechts des Rheins Art. 77—89 58
2) Strafverfolgung wegen Beleidigungen Art. 90—98 62
3) Verfahren in Zollstrafsachen Art. 99—106 65
4) Verfahren wegen strafbarer Handlungen in Bezug auf die Wehrpflicht Art. 107 67

Seite
5) Verfahren in Preßstrafsachen Art. 108—109 68
6) Verfahren bei Einziehung und Beschlagnahme Art. 110—116 69
7) Bestimmungen über die Zuerkennung von Bußen Art. 117—125 73
III. Besondere Bestimmungen für den Strafvollvollzug und das Verfahren in der Pfalz Art. 126—132 76
Sechster Abschnitt.
Von der Untersuchungshaft Art. 133—150 . . . 78
Siebenter Abschnitt.
Disciplinarstrafbestimmungen Art. 151—165 . . 87
Schlußbestimmung Art. 166 93
Register 94
Erklärung der Abkürzungen . . . . : . 106

Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und zwar bezüglich der in den Artikeln 46, dann 151 bis 154, 156 bis 158, 160 Abs. I, 161 Abs. I, 162 Abs. I bis III, 163 enthaltenen Bestimmungen mit Beobachtung der in Titel X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Bestimmungen, welche das bayerische Verfassungsrecht berühren, sind außerdem enthalten in Art. 2 Ziff. 21 u. 24, Art. 3 Ziff. 8 u. Art. 56 Ziff. 2. Jedoch bedurfte es hiebei nicht der Beobachtung der in Tit. X §. 7 der V. U. vorgeschriebenen Formen, weil die im Art. 2 Ziff. 21 u. 24 aufgeführten Verfassungsbestimmungen bereits durch das Reichsstrafgesetzbuch direkt aufgehoben wurden und bezüglich der Bestimmungen in Art. 3 Ziff. 8 u. 56 Ziff. 2 der bisherige Rechtszustand einfach aufrecht erhalten bleibt.

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

Allgemeine Bezeichnung der in Geltung bleibenden und der aufgehobenen

Art. 1. Vom 1. Januar 1872 an gelten im Königreiche Bayern neben den Strafbestimmungen der Reichsgesetze sowie der in Bayern verkündeten Zollvereinsgesetze von den noch in Kraft stehenden

Strafbestimmungen. Bestimmungen des Landesstrafrechts fernerhin nur mehr diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze oder in dem Polizeistrafgesetzbuche für Bayern enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind.

Alle übrigen Bestimmungen des bayerischen Landesstrafrechts, welche nicht bereits durch die am 1. Januar 1872 zur Einführung kommenden Reichsgesetze aufgehoben werden, treten von demselben Tage an kraft des gegenwärtigen Gesetzes außer Geltung.

Die vom 1. Januar 1872 ab in Bayern geltenden Strafvorschriften sind demgemäß folgende:

I. Reichsgesetze.

1) das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die dazu gehörigen Gesetze:
   a) das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870,
   b) §. 7 des Gesetzes, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871,
   c) das Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871,
   d) das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 10. Dezember 1871 (§. 130 a des Reichsstrafgesetzbuchs) R.G.Bl. S. 442;
2) die §§. 13—15 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Okt. 1867;
3) §. 3 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und §. 7 des Gesetzes über die Erwerbung u. den Verlust der Bundes- u. Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870;
4) das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde vom 10. Juni 1869, insbesondere §§. 12, 15—19, 23;
5) die §§. 34 u. 35 des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869;
6) das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikal. Compositionen u. dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, insbesondere §§. 18—25, 33—38, 43, 44, 45, 47, 54;
7) die Artikel 206, 249 und 249a des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs gemäß Gesetz, betref-

fend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870;

8) §. 6 des Gesetzes betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871. R.G.Bl. S. 210;

9) das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktbr. 1871, R.G.Bl. S. 347.

II. Zollvereinsgesetze.

1) Das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 49), in Bayern v. 16. Novbr. 1867 (G.Bl. S. 217);

2) das Gesetz wegen Besteuerung des Tabaks vom 26. Mai 1868 (B.G.Bl. S. 319), in Bayern mit k. Deklaration vom 28. August 1868 (G.Bl. S. 657);

3) das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betr., v. 26. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 282), in Bayern mit k. Deklaration vom 8. Juli 1869 (G.Bl. S 1357);

4) das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317), in Bayern mit k. Deklaration vom 26. Septbr. 1869 (G.Bl. S. 1381);

5) das Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen, vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 370), in Bayern mit k. Deklaration vom 26. September 1869 (G.Bl. S. 1365);

6) das Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr., v. 2. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 311), in Bayern mit k. Deklaration v. 15. Juni 1870 (G.Bl. S. 17).

Hiezu kommt

7) die eben erwähnte, zwischen den Staaten des Zollvereins vereinbarte, mit Genehmigung des bayerischen Landtags zu Stande gekommene und daher mit Gesetzeskraft versehene Verordnung v. 23. Juni 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr. (R.Bl. S. 457) und die hiezu gehörige Verordnung vom 15. August 1858, die Ergänzung der Bestimmungen über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr. (R.Bl. S. 1097).

Diese sämmtlichen Gesetze sind in Folge der Verfassung des Deutschen Reichs, insbesondere Artikel 40, wirkliche Reichsgesetze.

III. Landesgesetze.

1) das gegenwärtige Gesetz Art. 1—54, 83, 151—166;

2) das neue Polizeistrafgesetzbuch für Bayern;
3) die in Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes aufgezählten Strafbestimmungen.

Aufzählung der aufgehobenen Strafbestimmungen.

Art. 2. Insbesondere treten, vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Uebergangsbestimmungen, außer Kraft:

1) das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861;
2) das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861;
3) die Art. 1 bis 84 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und Polizeistrafgesetzbuche vom 10. November 1861;

Selbstverständlich bleiben diejenigen Bestimmungen aufgehoben, welche durch das Einführungsgesetz v. 10. Novbr. 1861 Artikel 2, 4, 15, 16, 19, 21, 36, 37, 57, 64, 79, 81, 84, 121 u. 147 bereits aufgehoben wurden.

Bezüglich der Artikel 85—148 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 siehe Artikel 3 Ziff. 17.

4) das Gesetz vom 10. November 1861, „den Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft" betr.;
5) das Gesetz vom 16. Mai 1868, „die Abänderung einiger Bestimmungen des Straf- und Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861" betr.;
6) das Gesetz vom 14. Januar 1871, „die Abänderung der Bestimmungen des Art. 200 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861" betr.;
7) das Gesetz vom 28. Mai 1870 „die Anwendung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 auf die Gerichtsvollzieher" betr.;

Der §. 359 des Reichsstrafgesetzbuchs läßt den Begriff der Beamten zweifellos auch auf die Gerichtsvollzieher anwendbar erscheinen. Die nöthigen Ergänzungsbestimmungen für die Gerichtsvollzieher finden sich im VII. Abschnitt dieses Gesetzes (Motive S. 49).

8) die Bestimmungen der Art. 1, 3, 46 Abs. 2

und 3, 54 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse;

Vgl. unten Art. 3 Ziff. 7 u. Art. 16.

9) der Art. 23 des Gesetzes vom 30. März 1850, „die Ausübung der Jagd“ betr.;

Ersetzt durch Art. 14. Im Uebrigen ist das Gesetz aufrecht erhalten durch Art. 3 Ziff. 4.

10) das Gesetz vom 25. Juli 1850, „die Bestrafung der Jagdfrevel“ betr.;

Wenn hier auch der Art. 10 unter die aufgehobenen Bestimmungen gezählt wird, so kann hieraus selbstverständlich nicht abgeleitet werden, daß die dortselbst aufgehobenen Bestimmungen über die Jagdfolge wieder aufleben (Motive S. 50).

11) die in den §§. 4, 6, 8 bis 24 der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. September 1815 enthaltenen strafrechtlichen und jagdpolizeilichen Bestimmungen nebst dem Dekrete vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betr.;

12) die in den Art. 76 bis 81 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen;

13) die Art. 9 bis 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 „das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung“ betr.;

14) die in der Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr., enthaltenen Strafbestimmungen;

15) der Beschluß des französischen Directoriums vom 6. Frim. VII, die Polizei der Fähren betr.;

16) die bisher noch geltenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837;

17) die in den Art. 14 und 16 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichtsordnung betr., enthaltenen Strafbestimmungen;

18) die Strafbestimmungen über Post- und Portodefraudation;

19) die Strafbestimmungen über Winkelagentie;

Durch die Aufhebung dieser Bestimmungen (G.O.

cap. II §. 8, V. v. 18. Febr. 1811 u. 4. Novbr. 1812) wird an denjenigen Vorschriften nichts geändert, welche Bestimmung darüber treffen, ob und in wie weit eine dem Advokatenstande nicht angehörige Person eine rechtswirksame Parteivertretung in gerichtlichen und administrativen Sachen üben könne (Motive S. 51).

20) die Bestimmungen in Art. 44 Abs. 2 und 3, sowie Art. 23 Abs 3 Ziff. 2 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869;

21) die Bestimmungen in den Art. 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848, insoweit dieselben den Ausschluß der Wahlfähigkeit als Folge einer Verurtheilung betreffen;

22) die Vorschrift des Art. 107 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins vom 28. Mai 1852, insoweit hierin eine Bestimmung über den Ausschluß der Wählbarkeit als Folge einer Verurtheilung getroffen ist;

23) die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Eintritt der Unfähigkeit zur Zeugschaft bei Aufnahme von Urkunden als Folge einer Verurtheilung;

Es ist hiebei insbesondere an das Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 54 Ziff. 3 zu denken. Vgl. auch §. 9 der Vollz.-Vorschriften v. 29. Juli 1868 zum Dissidentengesetze vom 2. Mai 1868.

24) die Bestimmungen des §. 17 der V. Beilage zur Verfassungsurkunde, sowie von dem §. 9 der IX. Verfassungsbeilage die Schlußworte:

„und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminalstrafe ein."

§. 17 der V. Beil. zur V. U. lautete:

Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der

Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

Aufzählung der in Geltung bleibenden Strafbestimmungen.

Art. 3. Von dem bisher gesetzlich geltenden Landesstrafrechte bleiben mit den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen auch vom 1. Januar 1872 ab in Kraft:

1) alle Disciplinarstrafbestimmungen, dann die Bestimmungen über die Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen, sowie alle in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthaltenen Strafbestimmungen;

a) Gesetzliche Disciplinarstrafbestimmungen bestehen für die Staatsdiener, Gemeindebediensteten, Notare, Gerichtsvollzieher, Advokaten, Handelsmäkler, Medicinalpersonen, Kirchendiener, Militärpersonen, die Gendarmerie, die Schulen, Unterrichts-, Straf-, Polizei- u. Armenanstalten.

Neue Disciplinarstrafbestimmungen für Staatsdiener, Notare, Gerichtsvollzieher und Advokaten siehe unten Art. 151—165.

b) Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen enthalten, abgesehen von den Zoll- und Steuergesetzen, das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch und das dazu gehörige Einführungsgesetz v. 10. November 1861, das Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften v. 29. April 1869, das Gesetz vom gleichen Tage, die privatrechtliche Stellung der Vereine betr., das Polizeistrafgesetzbuch Art. 21, 22 u. 58 Abs. 1, die beiden Gemeindeordnungen v. 29. April 1869, das Berggesetz v. 20. März 1869 Art. 178 Abs. 3, Art. 199, das Notariatsgesetz v. 10. Novbr. 1861 Art. 143, 144 u. dgl.

2) die in den Gemeindeordnungen für die Landestheile rechts des Rheins und für die Pfalz, sowie in den Gesetzen über Heimath, Aufenthalt und Verehelichung enthaltenen Strafbestimmungen;

Zu den Gesetzen über Verehelichung gehört auch das Gesetz vom 2. Mai 1868 über Schließung

und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen Personen.

Die übrigen hieher gehörigen Gesetze sind zur Zeit:

a) die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins v. 29. April 1869,

b) die Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869,

c) das Gesetz v. 16. April 1868, über Heimat, Verehelichung u. Aufenthalt.

Diese sämmtlichen Gesetze unterliegen gegenwärtig einer Revision.

3) die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, vom 29. April 1869, soweit dieselben nicht nach Art. 2 Ziff. 20 des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben sind;

Eine eigentliche Strafbestimmung ist nur mehr in Art. 44 Abs. 1 enthalten. Siehe jedoch auch Art. 6 Abs. 3 u. 4 und Art. 25 Abs. 3.

4) das Gesetz vom 30. März 1850, „die Ausübung der Jagd" betreffend, mit Ausnahme des Artikels 23 desselben;

Art. 23 des Jagdausübungsgesetzes ist ersetzt durch Art. 14 unten.

5) das Forstgesetz vom 28. März 1852;

Ueber das Verhältniß des Art. 93 des Forstgesetzes zu §. 370 Ziff. 2 des R.St.G.B. siehe Verh. des Gesetzg.A. S. 83, wornach kein Zweifel besteht, daß in den Fällen, wo die erstere Bestimmung als lex specialis zutrifft, die Anwendbarkeit der letzteren ausgeschlossen ist. Vgl. auch Art. 45 u. 95 des Forstgesetzes mit §. 368 Ziffer 6 des R.St.G.B.

6) die Forstgesetze für die Pfalz, insbesondere die Verordnungen vom 30. Juli und 15. Dezember 1814, sowie die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 und das Gesetz vom 23. Mai 1846 in Verbindung mit der ordonnance des eaux et ferêts vom 13. August 1669, soweit dieselbe in der Pfalz publizirt ist und gesetzliche Gelt-

ung hat, dann dem Dekrete vom 25. Januar 1807;

Siehe Zusatz unten zu Art. 129.

7) die Art. 8, 9, 37 bis 45, 46 Abs. 1, 47, 48, 52, 53, 54 Abs. 4 und 55 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, jedoch die Artikel 8, 9 und 53 nur vorbehaltlich der in dem §. 188 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen;

Weitere Aenderungen siehe unten Art. 16.

Die übrigen Bestimmungen des Preßstrafgesetzes sind theils durch Art. 2 Ziff. 8, theils durch das Einführungsgesetz v. 10. Novbr. 1861 aufgehoben. Art. 51 wurde durch das Gewerbsgesetz v. 30. Januar 1868 beseitigt.

8) das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister vom 4. Juni 1848;

9) das Gesetz vom 10. Juli 1861, „die Aufhebung der Straffolgen" betreffend;

10) die strafrechtlichen Bestimmungen, welche enthalten sind in den Gesetzen über:

a) die Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850;

An die Stelle des Art. 17 des Vereinsgesetzes und der einschlägigen Bestimmungen in Art. 19 u. 22 ist gemäß §. 2 Abs. 1 des Einf.-Ges. v. 31. Mai 1870 offenbar die Vorschrift in §. 128 des R.St.G.B. getreten.

b) die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerks vom 25. Juli 1850, mit dem durch Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschn. III §. 33 verkündeten Zusatze;

c) die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen rechts des Rheins vom 28. Mai 1852, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 2 Ziff. 22 des gegenwärtigen Gesetzes;

Insbesondere Art. 4, 7 Abs. 3, 63 Abs. 1 u. 2, 99 u. 112.

d) die Benützung des Wassers v. 28. Mai 1852;

Insbesondere Art. 96—101.

e) die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom 28. Mai 1852;

Nämlich Art. 11 Ziff. 2 lit. c.

f) den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852;

Insbesondere Art. 26 u. 27.

g) den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865, soweit dieses Gesetz nach dem Reichsgesetze vom 22. April 1871, „die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betr." und dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, noch anwendbar ist;

Durch §. 11 des Einf.-Ges. v. 22. April 1871 wurde Art. 68 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 aufrecht erhalten. Dieses letztere Gesetz bezieht sich auch auf den Schutz von Werken der Kunst, während das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 diese Materie nicht behandelt.

h) die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften vom 29. April 1869;

Insbesondere Art. 27, 35, 72, 80.

i) die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Berggesetze vom 20. März 1869;

Insbesondere Art. 178, 198—200, 206—214.

11) der Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825: „die Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betr." nebst den in dem Gesetze vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen enthaltenen Strafbestimmungen;

Von letzterem Gesetze insbesondere Art. 28; Art. 29 ist durch Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt.

12) die Bestimmungen der Militär-Strafgesetze, dann diejenigen über das Standrecht, sowie über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen

gegen die Reglements- und Rayonsregulative der Festungen;

Diese Bestimmungen, welche zur Zeit einer Revision unterliegen, sind hauptsächlich enthalten in dem Militärstrafgesetzbuch, der Militärstrafgerichtsordnung und dem zu diesen gehörigen Einführungsgesetze v. 29. April 1869, dann im Strafgesetzbuch von 1813 Th. II Art. 441—456.

13) die noch geltenden Vorschriften über Verfehlungen in Bezug auf Zoll-, Steuer-, Aufschlags-, Stempel- und ähnliche Gefälle und Abgaben, einschlüssig der Strafbestimmungen in Bezug auf Wege-, Brücken- und Pflastergeldabgaben an den Staat, an Gemeinden und sonstige Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen, soweit diese Vorschriften nicht in Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes ausdrücklich aufgehoben sind;

Bezüglich der hier einschlägigen Reichsgesetze siehe zu Art. 1 Ziff. I und II. Landesgesetzliche Strafbestimmungen über diese Materie sind folgende:

1) Zölle.
   a) das gegenwärtige Gesetz Art. 20—21, 31.
   b) die unten in Art. 21 angeführte Verordnung vom 24. Dezbr. 1853.
2) Uebergangsabgaben:
   a) Verordnung vom 16. Dezbr. 1841, den Vollzug der Art. 2 und 3 des Vertrags über die Fortdauer des Zoll- u. Handelsvereins v. 8. Mai 1841 betr. insbes. §. 8 (R.Bl. S. 1149). Vgl. ferner bezüglich der Spielkartenabgaben die Bekanntm. vom 14. Juli 1868 (R.Bl. S. 1277);
   b) das gegenwärtige Gesetz Art. 23, 31.
3) Häusersteuer:
   §. 15 des Gesetzes v. 15. August 1828, die Häusersteuer betr.
4) Gewerbesteuer:
   Art. 43, 44 des Gesetzes v. 1. Juli 1856, die Gewerbesteuer betr.
5) Kapitalrentensteuer:
   Art. 20, 21 des Gesetzes v. 31. Mai 1856, die Kapitalrentensteuer betr.
6) Einkommensteuer:

Art. 24, 25 des Gesetzes v. 31. Mai 1856, die Einkommensteuer betr. u. Art. 11 des Gesetzes v. 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betr.

7) Malzaufschlag:

a) Gesetz v. 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag. G.Bl. S. 461;

b) Gesetz v. 18. Februar 1871, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr., wodurch Art. 8, 11 Abs. 1, 17 Abs. 2 u. 3, 70 Ziff. 1—3 und 83 Abs. 2 des Ges. vom 16. Mai 1868 aufgehoben und ersetzt wurden. G.Bl. S. 337;

c) Art. 24—26 des gegenwärtigen Gesetzes.

8) Stempelgefälle:

a) Verordnung vom 18. Dezbr. 1812, das Stempelwesen betr.

b) Gesetz v. 11. Septbr. 1825, die Stempelordnung betr.

9) Oertliche Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben:

a) Gemeindeordnung für die Landestheile d. d. Rh. Art. 41,

b) Gemeindeordnung für die Pfalz Art. 32.

Die Bestimmungen für die Salz-, Tabak-, Rübenzucker-, Wechselstempelsteuer und die Postgefälle sind durch Reichsgesetze geregelt. Siehe jedoch auch unten Art. 22, 23 u. 31.

Anderweitige Strafbestimmungen über die sogenannten fiskalischen Delikte bestehen zur Zeit nicht. Insbesondere ist der in Art. 3 Ziff. 2 des Einf.-Ges. v. 10. Novbr. 1861 enthaltene allgemeine Vorbehalt bezüglich der Regalien, abgesehen von der unten zu Ziffer 16 folgenden Bestimmung, in das gegenwärtige Gesetz nicht übergegangen und es verliert daher auch die bisher zweifellos noch giltig gewesene Vorschrift in Art. 432 des StGB. von 1813 Th. I ihre Anwendbarkeit.

14) die in Art. 32 des Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 1. Juli 1856, in Art. 16 des Gesetzes über die Kapitalrentensteuer vom 31. Mai 1856 und im Art. 20 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 31. Mai 1856 enthaltenen Bestimmungen über die unbefugte Ver-

weigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß;

15) die in der Pfalz geltenden Bestimmungen über öffentliche Versteigerungen, insbesondere das Gesetz vom 22. Pluviose VII und die Verordnungen vom 21. Februar 1815 und 3. Februar 1822;

16) die Strafbestimmungen der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktbr. 1868 und der dazu gehörigen sonstigen Vorschriften, dann der Donauschifffahrtsconvention vom 7. November 1857 und der auf Grund derselben erlassenen Vollzugsvorschriften vom 31. März 1858, sowie der Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimation zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau vom 31. März 1858;

Diese Bestimmungen sind publicirt im Reg.Bl. 1869 S. 1869 S. 1129. 1241 und 1287, dann R.Bl. 1858 S. 105, 425 u. 433.

17) die Bestimmungen der Art. 85—148 des Gesetzes vom 10. November 1861: „die Einführung des Strafgesetz- und Polizeistrafgesetzbuches betr.", insoweit dieselben nicht durch neuere Gesetze einzelne Abänderungen erlitten haben.

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind durch Art. 2 Ziff. 3 aufgehoben und durch die neuen Gesetze ersetzt worden.

Die aufrecht erhaltenen Art. 85—148 wurden bez. der pfälzischen Geschwornen, namentlich in Art. 96 u. 108, durch das Gesetz im §. 37 des Landtags-Abschieds v. 10. Juli 1865, bezüglich des Kassationshofes, namentlich in Art. 123 Abs. 2 u. 142, durch das Gesetz, Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung v. 29. April 1869 Art. 115 ff. 124, 133, 134 geändert.

Art. 4. Auf diejenigen Handlungen, welche nach besonderen, neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich bestehenden Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind, kommen die in der Einleitung und dem ersten Theile dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften insoweit zur Anwendung, als nicht nach dem Inhalte der einschlägigen Landesgesetze anders bestimmt ist.

Regelmäßige Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des R.St.G.B. auf strafbare Handlungen jeder Art.

Insbesondere sind die bezeichneten Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auch dann anzuwenden, wenn in einem Landesgesetze auf die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches verwiesen ist.

Der bisherige Unterschied zwischen Uebertretungen im engeren Sinne und Polizeiübertretungen ist vollständig gefallen und es verlieren daher auch alle diejenigen Bestimmungen der Specialgesetze, welche gewisse strafbare Handlungen als Polizeiübertretungen erklären, ihre Bedeutung.

Vgl. auch §. 3 des Einf.-Ges v. 31. Mai 1870.

So weit die in Art. 3 aufgezählten Gesetze besondere, von den Bestimmungen des R.St.G.B. abweichende Vorschriften enthalten, bleiben dieselben aufrecht erhalten.

Höher strafbare Uebertretungen.

Art. 5. Handlungen, welche durch ein neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich in Geltung bleibendes Landesgesetz mit Strafe bedroht sind und bisher die Eigenschaft von Polizeiübertretungen oder Uebertretungen an sich trugen, behalten auch künftig die Eigenschaft von Uebertretungen, wenngleich die hiefür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe dasjenige Strafmaß übersteigt, welches in §. 1 Abs. 3 und §. 18 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich für Uebertretungen festgesetzt ist.

Statt derjenigen Freiheitsstrafen, welche für diese Uebertretungen angedroht sind, ist Haft in gleicher Dauer, jedoch keinenfalls von mehr als 3 Monaten auszusprechen.

Bei den im Abs. 1 erwähnten höher strafbaren Uebertretungen darf die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Haft, soweit nicht in den einschlägigen Gesetzen eigens eine andere Bestimmung getroffen ist, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

Solche höher strafbare Uebertretungen sind enthalten im Aufschlagsgesetze vom 16. Mai 1868, im neuen Polizeistrafgesetzbuche Art. 99, 100, in den Forstgesetzen, in dem Feuerversicherungsgesetz vom 28. Mai 1852, im Gewerbsgesetze v. 11. Septbr. 1825 u. in

der Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und den dazu gehörigen beiden Vorschriften vom gleichen Tage.

In allen giltig bleibenden landesgesetzlichen Bestimmungen, in welchen Arrest angedroht ist, tritt an die Stelle des letztern künftig Haft. In der Außerachtlassung dieser Vorschrift hat das Obertribunal in Berlin sogar einen Nichtigkeitsgrund gefunden.

Art. 6. Bei der Anwendung des §. 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich ist die in demselben angedrohte Zuchthausstrafe sowie die Festungshaft von mehr als fünf Jahren der bisherigen Zuchthausstrafe, dann die Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu fünf Jahren der bisherigen Gefängnißstrafe und die Haft der bisherigen Arreststrafe gleichzuachten. Verhältniß der alten Strafarten zu den neuen des R.St.G.B.

§. 2 Abs. 2 des R.St.G.B. lautet:

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden."

Bei den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses (Seite 97 ff.) wurde allseitig anerkannt, daß eine auf der Festung zu erstehende Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe nicht als eine eigene Strafart, sondern nur als Modalität des Strafvollzugs anzusehen ist und daß daher hierauf auch noch nach dem 1. Januar 1872 erkannt werden kann, falls gemäß §. 2 Abs. 2 des R.St.G.B. das ältere Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat.

Art. 7. Die Bestimmung des §. 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich ist auch dann in Anwendung zu bringen, wenn vor dem 1. Januar 1872 ein durch Einspruch oder Berufung anfechtbares Urtheil ergangen und der Einspruch oder die Berufung erst in der Zeit vom 1. Januar 1872 an eingelegt oder beschieden wird, desgleichen wenn eine vor dem 1. Januar 1872 abgeurtheilte Strafsache in Folge einer Vernichtung des Urtheils in der Zeit vom 1. Januar 1872 an zur wiederholten Aburtheilung gelangt. Uebergangsbestimmung.

Anders verhält es sich natürlich, wenn nach Art. 354 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 ein materieller Ausspruch überhaupt nicht zu erlassen ist.

Im Entwurfe folgte hier eine besondere Uebergangsbestimmung bezüglich derjenigen Reate, welche bisher von Amtswegen zu verfolgen waren, vom 1. Januar 1872 an aber eines Strafantrags bedürfen. Dieser Artikel wurde später von der Staatsregierung selbst zurückgezogen. Vgl. die Verh. des G.G.A. S. 100 ff., 109 ff. und die Beilagen hiezu S. 53 und 131 über die hier fragliche Controverse.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen.

Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften in Kriegszeiten.

Art. 8. Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Königliche Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staats- oder Reichsgebiets verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mittheilungen, sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat, soll mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern bestraft werden.

Dieser Artikel entspricht dem Art. 120 des St.G.B. von 1861. Für das übrige Deutschland gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen des mit dem Charakter eines Reichsgesetzes bekleideten Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand. Siehe Art. 68 der Reichsverfassung.

Ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden.

Art. 9. Wer ungeachtet erfolgter Warnung durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstesverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, soll, soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen ist, mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu fünf Thalern bestraft werden.

Dieser Artikel entspricht dem Art. 128 des St.G.B. von 1861 und behandelt einen Gegenstand der Gerichtsdisciplin und Amtspolizei. Nach der neuen Fassung ist eine individuelle Warnung nicht mehr erforderlich.

Die Vorschrift hat weniger Bedeutung für die öffentlichen Gerichtssitzungen als für den Untersuchungsrichter, Richtercommissär, für die nichtstreitige Rechtspflege und insbesondere für die Verwaltung, einschlüssig der Gemeindebehörden und Gemeindeversammlungen.

Art. 10. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern sucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, soferne nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt. Verabredete Arbeitseinstellung.

Dieser Artikel entspricht dem §. 153 der Norddeutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Vgl. auch §. 152 dieser Gewerbeordnung, welcher lautet:

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbtreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben. Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letztern weder Klage noch Einrede statt.

Art. 11. Der Art. 29 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, „das Gewerbswesen betr." erhält folgende Fassung: Einziehung von Gewerben.

Wird eines der im Art. 8 benannten Gewerbe zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, und wird der Gewerbetreibende deshalb zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurtheilt, so ist die zuständige Gewerbs-Polizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils berechtigt, dem Verurtheilten den selbstständigen Ge-

werbsbetrieb auf die Dauer von höchstens 3 Jahren zu untersagen."

Diese Fassung war gemäß §. 5 des Einf.-Ges. vom 31. Mai 1870 geboten, um zweifellos zu lassen, daß es sich hier nicht um eine Straffolge oder Nebenstrafe, sondern lediglich um eine polizeiliche Maßregel handelt.

Benachtheiligung der Gläubiger durch Nichtkaufleute.

Art. 12. Wer, ohne Kaufmann zu sein, seine Gläubiger dadurch benachtheiligt, daß er entweder Ueberschuldung vorspiegelt oder nach eingetretener Ueberschuldung widerrechtlich Vermögenstheile seinen Gläubigern entzieht oder Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkennt oder aufstellt, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

Dieser Artikel ist in Folge des Vorbehalts in §. 2 Abs. 3 des Einf.-Ges. v. 31. Mai 1870 aus dem Art. 327 des St.G.B. von 1861 herübergenommen. Weil §. 2 Abs. 3 des Einf.-Ges. v. 31. Mai 1870 die einschlägigen Bestimmungen bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes unbedingt aufrecht erhält, so ist hier auch die allgemeine Bestimmung in §. 5 des Einf.-Ges. vom 31. Mai 1870 nicht zutreffend und es kann daher wie bisher auf Gefängnißstrafe bis zu 5 Jahren erkannt werden.

Bezüglich der Kaufleute siehe §§. 281—283 des R.St.G.B.

Benützung entwertheter Telegraphen-Freimarken.

Art. 13. Wer Telegraphen-Freimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer telegraphischen Depesche benützt, wird mit dem vierfachen Betrage der defraudirten Gebühr, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von einem Thaler bestraft.

Inwieferne wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.

Dieser Artikel entspricht einer Bestimmung in §. 2 des in Bayern nicht eingeführten Reichsgesetzes, betr. die Einführung von Telegraphenfreimarken v. 16. Mai 1869.

Siehe auch §. 275 des R.St.G.B.

Art. **14.** An die Stelle des Art. 23 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., treten folgende Bestimmungen: *Jagdpolizeiliche Vorschriften.*

An Geld bis zu 15 Thalern ist zu bestrafen:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat, oder nachdem die Zeit ihrer Giltigkeit abgelaufen ist,
2) wer zwar eine giltige, auf seinen Namen lautende Jagdkarte besitzt, dieselbe aber bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt,
3) wer seine eigene Jagdkarte einem Anderen zum Gebrauche überläßt,
4) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten oder Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte oder bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert,
5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die im Verordnungswege zu erlassenden jagdpolizeilichen Vorschriften verfehlt,
6) wer in einem fremden Jagdbezirke mit Genehmigung des Jagdberechtigten, jedoch ohne dessen Begleitung oder ohne eine schriftliche Erlaubniß desselben bei sich zu führen, jagt.

Jeder, der auf Grund vorstehender Bestimmungen unter Ziff. 1 und 3 bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 sind auch in der Pfalz anwendbar.

Siehe auch Art. 125 des neuen Polizeistrafgesetzbuchs. Die hier und oben in Ziff. 5 vorbehaltenen jagdpolizeilichen Vorschriften sind enthalten in der zur Zeit noch giltigen Verordnung v. 5. Oktober 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr. R.Bl. S. 1657.

Art. **15.** Die wegen Forstpolizeiübertretungen in den Landestheilen rechts des Rheines erkannten Geldstrafen, welche nicht beigetrieben werden können, *Umwandlung der wegen Forstpolizeiübertretungen*

erkannten Geldstrafen.

sind in Haft umzuwandeln, wobei auch eine weniger als $^1/_3$ Thaler betragende Geldstrafe einer eintägigen Haft gleichzuachten ist.

Die an die Stelle von Geldstrafen tretende Haft darf in keinem Falle die Dauer von drei Monaten übersteigen.

Die wegen Forstpolizeiübertretungen erkannten Geldbußen konnten im Falle der Uneinbringlichkeit früher nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Die in Abs. 2 festgesetzte Maximalhöhe der Haft darf auch im Falle des Zusammenflusses nicht überschritten werden (Motive S. 55).

Aenderungen im Preßstrafgesetz vom 17. März 1850.

Art. 16. Die im Art. 9 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 enthaltenen Ausdrücke: „Ausland" und „Ausländer" sind nur mehr auf die Länder außerhalb des Deutschen Reichs und auf die Angehörigen derselben zu beziehen.

Bei den im Art. 39 Abs. 2 desselben Gesetzes erwähnten Uebertretungen greift auch fernerhin nur eine Geldstrafe bis zu 150 fl. Platz.

Die Bestimmungen des Art. 48 des gedachten Gesetzes finden auf alle Fälle Anwendung, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitschrift oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt.

Aus dem Art. 52 des erwähnten Gesetzes kommen die Worte: „und die nach Art. 27 confiscirten Sammelgelder" in Wegfall.

Vgl. Art. 2 Ziff. 8 u. Art. 3 Ziff. 7.

Ungehorsam gegen das Kriegsdienstgesetz.

Art. 17. Militärpflichtige, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund den durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste und durch die darin vorbehaltenen Vollzugsverordnungen bestimmten Obliegenheiten in Bezug auf die Anmeldung zu den Listen oder die Stellung vor den Ersatz- oder Militärbehörden nicht nachkommen, werden an Geld bis zu zehn Thalern gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Personen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung den durch

die vorerwähnten Vollzugsverordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen bezüglich der Anmeldung Militärpflichtiger zu den Listen nicht nachkommen.

Die Verfolgung gemäß Abs. I und II tritt nur auf Antrag der zuständigen Behörde ein.

Gegen einen Militärpflichtigen, welcher gleichzeitig nach Abs. I und wegen Entziehung von der Wehrpflicht Strafe verwirkt hat, kommt nur die wegen der letztbezeichneten Handlung angedrohte Strafe zur Anwendung.

Vgl. §. 140 des R.St.G.B. Bis zum Erlaß des in Art. 61 der Reichsverfassung vorbehaltenen Bundesgesetzes gilt vom 1. Jänner 1872 an statt des im Wesentlichen aufgehobenen Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Jänner 1868 das mit Gesetz vom 24. Novbr. 1871 (R.G.Bl. S. 398) in Bayern eingeführte Reichsgesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Novbr. 1867. Siehe auch Art. 2 Ziff. 12 und Art. 107 des gegenwärtigen Gesetzes.

Verletzung der Vorschriften über Eheschließung u. Führung der Civilstandsregister.

Art. **18.** An Geld bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten werden Geistliche und andere zur Vornahme einer Trauung berechtigte Personen in den rechtsrheinischen Landestheilen bestraft, wenn sie eine Trauung vornehmen, ehe das für den Abschluß der betreffenden Ehe gesetzlich erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniß beigebracht war.

Derselben Strafe unterliegen Civilstandsbeamte der Pfalz:

1) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ohne daß die zu deren Giltigkeit erforderliche Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Großeltern oder des Familienraths gegeben war;
2) wenn sie der Vorschrift des Art. 157 des Civilgesetzbuches zuwider in den Fällen, wo ein ehrerbietiges Ansuchen an Aeltern oder Großältern zu stellen war, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten, eine Ehe für geschlossen erklären, ohne daß diese Ansuchen stattgefunden haben;
3) wenn sie vor Ablauf der in Art. 228 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen zehnmonatlichen

Frist die Heirathsurkunde einer schon verheirathet gewesenen Frau aufnehmen;

4) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, bezüglich welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Eheverkündigungen nicht stattgefunden haben, ohne daß eine Befreiung hievon erholt worden, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Eheverkündigungen und dem Heirathsabschlusse nicht eingehalten wurden oder wenn sie eine Ehe trotz bestehenden Einspruchs für geschlossen erklären;

5) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ohne hiebei die durch den Art. 165 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Handlung zu beobachten;

6) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, bezüglich welcher sie nach den Bestimmungen des Art. 165 des Civilgesetzbuches nicht zuständig sind;

7) wenn sie in Fällen, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Gesetz gefordert ist, von der erfolgten Einwilligung in der Heirathsurkunde keine Erwähnung gethan haben;

8) wenn sie die Ehe eines Wehrpflichtigen oder einer Militärperson als geschlossen erklären, bevor die für die Eingehung dieser Ehe vorgeschriebene Erlaubniß der Militärbehörde beigebracht war;

9) wenn sie eine Ehe, deren Abschluß gesetzlich nur auf Grund eines distriktspolizeilichen Zeugnisses erfolgen darf, für geschlossen erklären, ehe das vorgeschriebene Zeugniß beigebracht war;

10) wenn die Civilstandsurkunden auf einzelne fliegende Blätter geschrieben wurden.

In den Fällen des Art. 24 des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über die Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen ist statt der daselbst angedrohten Strafe auf Geldstrafe bis zu Einhundert Tha-

lern oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen.

Die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den erwähnten Handlungen nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

Dieser Artikel tritt an die Stelle der Art. 390—392 des St.G.B. von 1861 und der Zusätze hiezu in Art. 42 u. 53 Abs. 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung u. Aufenthalt v. 16. April 1868.

Vgl. auch §§. 337 u. 338 des R.St.G.B.

Art. 19. Statt der in den Artikeln 68, 156, 157, 192 und 193 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches den betreffenden Civilstandsbeamten angedrohten Strafen ist in den dort vorgesehenen Fällen auf die in dem vorstehenden Artikel bestimmten Strafen zu erkennen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit des schuldigen Beamten zum Ersatze des Schadens und Gewinnentganges, wo das Civilgesetz eine solche Verbindlichkeit festsetzt.

Die Strafbestimmungen, welche in einigen der oben angeführten Artikel des Civilgesetzbuches gegen die Contrahenten oder die Personen, unter deren Gewalt dieselben gehandelt haben, vorgeschrieben sind, kommen nicht mehr zur Anwendung.

Dieser Artikel entspricht dem Art. 4 des Einf.-Ges. zum St.G.B. u. P.St.G.B. v. 10. Nov. 1861.

Vereinszollgesetz.

Art. 20. An Stelle der in den §§. 148, 149, 150, 159, 161 und 162 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 erwähnten Landesgesetze sind in den dortselbst bezeichneten Richtungen vorbehaltlich der Art. 31, 44 und 45 des gegenwärtigen Gesetzes, die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung zu bringen.

Verordnung v. 24. Dezbr. 1853 die Uebertretung der österreichischen Zollgesetze betr.

Art. 21. Die Verordnung vom 24. Dezember 1853, die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretungen der k. k. österreichischen Zollgesetze betreffend, wird wie folgt abgeändert:

1) An die Stelle der in den Art. 1, 2 und 5 angedrohten Strafen treten die gleichen Stra-

fen, wie sie in den entsprechenden §§. 134, 135 und 152 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 festgesetzt sind.

2) Statt der in den Art. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften sind die Bestimmungen des §. 155 des Vereinszollgesetzes vom 26. Septbr. 1869 anzuwenden.

3) Der Art. 6 erhält folgende Fassung:

Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches maßgebend.

Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe darf jedoch die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Diese mit Zustimmung des bayerischen Landtags erlassene und daher mit Gesetzeskraft versehene Verordnung ist publicirt im R.Bl. S. 1847.

Salzsteuergesetz.

Art. **22.** Statt der in den §§. 17 und 18 des Gesetzes vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, erwähnten Gesetzesbestimmungen sind bezüglich der Behandlung der Theilnehmer, Begünstiger und Hehler, der subsidiären Haftung dritter Personen, der Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen, der Verjährung der Defraudationen und der sonstigen Behandlung Letzterer, dann hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Controlirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie in Bezug auf Widersetzlichkeiten gegen Erstere die entsprechenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869, Art. 44 und 45 des gegenwärtigen Gesetzes und soweit hierin besondere Vorschriften nicht enthalten sind, die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung zu bringen.

Nach der Bestimmung in §. 157 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 ist auch in Bezug auf im Inlande gefundenes Salz analog zu verfahren.

Art. **23**. Die im Art. 22 Abs. 1 als anwendbar bezeichnete Gesetzesbestimmungen sind auch maßgebend bezüglich der für die Erhebung und Controle der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben geltenden Vorschriften. Rübenzuckersteuer und Uebergangsabgaben.

Art. **24**. Die Art. 35 Abs. 3, Art. 43 Abs. 2 im Eingang, 49, 51 Abs. 2, 54, 55 Abs. 3, 56—60, 61 Abs. 2, 63, 64, 65 Abs. 1, 67, 73 letzter Absatz, 86, 87 im Eingang, 89 und 91 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, den Malzaufschlag betreffend, erhalten die nachstehende Fassung, und zwar: Aenderungen im Malzaufschlagsgesetze vom 16. Mai 1868.

1) Art. 35 Abs. 3:
„Zuwiderhandlungen werden nach §. 369 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft."

2) Art. 43 Abs. 2 im Eingang:
„Von betriebsberechtigten Ausländern (Nichtangehörigen des Deutschen Reichs) und Pächtern ꝛc."

3) Art. 49:
„Auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen finden, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung".

4) Art. 51 Abs. 2:
„Die Absicht, das Malzaufschlagsgefäll zu verkürzen oder zu gefährden, ist nur bei Bestrafung der Anstifter und Gehilfen erforderlich."

5) Art. 54 mit der Ueberschrift:

Anstifter und Gehilfen.

„Wer sich der Anstiftung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Uebertretung gemäß §. 48 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich schuldig macht, und wer bei Verübung einer solchen Handlung durch Rath und That wissentlich Hilfe leistet, ist nach dem in den §§. 48 und 49 des Strafgesetzbuches für das

Deutsche Reich bestimmten Verhältnisse zu bestrafen."

6) Art. 55 Abs. 3:

„Die Vorschriften des §. 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind auch hier zur Anwendung zu bringen."

7) Art. 56:

„Eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ist nicht vorhanden, wenn die nach den Vorschriften desselben strafrechtlich verantwortliche Person zur Zeit der That oder zur Zeit, wo sie bezüglich eines Betriebsaktes Anordnung oder Vorbereitungen traf, welche eine an sich strafbare Handlung zur Folge hatten, sich in einem Zustande befand, welcher gemäß des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Strafbarkeit ausschließt."

8) Art. 57:

„War zu der im Art. 56 angegebenen Zeit die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert, so darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden, vorbehaltlich dessen, was in §. 27 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über den Mindestbetrag der Geldstrafe bestimmt ist.

In einem solchen Falle ist von einem Ausspruche gemäß Art. 58 und 60 Abs. 1 Umgang zu nehmen."

9) Art. 58 mit der vorausgehenden Ueberschrift:

„Beschränkungen im Gewerbsbetriebe:"

„In den im Gesetze bestimmten Fällen kann das Gericht neben der Verurtheilung des Betriebsberechtigten in eine Strafe die Zulässigkeit folgender Maßregeln aussprechen:

1) zeitliche Entziehung der Befugniß, auf einer Partikularmalzmühle Malz zu brechen;
2) zeitliche Entziehung der Befugniß, mit einer Quetschmaschine Grünmalz zur aufschlagpflichtigen Fabrikation zu bereiten, eine Hausmühle oder eine für den landwirthschaftlichen Betrieb gewährte Futterschrotmühle zu benützen.

Hat das Gericht die Zulässigkeit dieser Maßregeln ausgesprochen, so kann das Oberaufschlagamt dieselben innerhalb der nächsten drei, auf die Rechtskraft des Urtheils folgenden Monate für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren verhängen."

10) Art. 59:

„Diese Maßregeln können in dem vom Gesetze vorgesehenen Fällen auch gegen die nach Art. 53 strafrechtlich verantwortlichen Pächter oder selbständigen Geschäftsführer verhängt werden und wirken für die Dauer ihrer Verhängung in jedem Pachtverhältnisse oder jeder Geschäftsführung, welche der Bestrafte übernimmt."

11) Art. 60:

„Macht sich ein Pächter oder selbständiger Geschäftsführer, welcher bereits zweimal auf Grund der Art. 66 bis 78 verurtheilt worden war, ehe seit seiner letzten Verurtheilung drei Jahre verflossen sind, neuerdings einer Zuwiderhandlung gegen einen jener Artikel schuldig, und hat das Gericht im letzten Strafurtheile die in Art. 58 bezeichneten Maßregeln für zuläßig erklärt, so kann das Oberaufschlagamt verfügen, daß der Bestrafte in keinem aufschlagpflichtigen Geschäfte und in keiner zum Malzbrechen verwendeten Mühle als Pächter oder selbständiger Geschäftsführer mehr zugelassen werden darf.

In Folge dieser Verfügung ist der Betriebsberechtigte verpflichtet, den Pächter oder Geschäftsführer innerhalb einer von dem Oberaufschlagamte vorgesteckten Frist von mindestens

drei Monaten aus dem Geschäfte zu entfernen. Hiebei bleiben dem Betriebsberechtigten alle Entschädigungsansprüche gegen den Pächter oder Geschäftsführer vorbehalten; dieser kann aber keine solchen wegen Auflösung des Pacht- oder Dienstvertrages geltend machen.

Kommt der Betriebsberechtigte der nach Abs. 2 bestehenden Verpflichtung nicht nach, so ist er mit einer Geldstrafe von zehn bis zu einhundert Gulden zu bestrafen und demselben durch das Oberaufschlagamt die Befugniß, auf seiner Mühle Malz zu brechen oder mittels einer Quetschmaschine Grünmalz zu bearbeiten, auf so lange zu entziehen, als er seiner Verpflichtung nicht nachkommt."

12) Art. 61 Abs. 2:

„Läßt der Betriebsberechtigte diese Person trotz der erwähnten Mittheilung eintreten oder kommt er, falls sie schon früher eingetreten war, der Aufforderung, sie zu entfernen, innerhalb der gegebenen Frist nicht nach, so findet Art. 60 Abs. 3 auf ihn Anwendung. Bezüglich der Auflösung des Vertrages und der Entschädigung sind die Bestimmungen des Art. 60 Abs. 2 maßgebend."

13) Art. 63.

„Wenn durch eine und dieselbe Handlung das gegenwärtige Gesetz in mehrfacher Richtung verletzt wird, so kommt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 87 Ziff. 2 nur diejenige Strafbestimmung zur Anwendung, welche die schwerste Strafe zuläßt.

Wird das gegenwärtige Gesetz durch mehrere selbständige strafbare Handlungen mehrfach verletzt, so sind die verschiedenen verwirkten Strafen nebeneinander auszusprechen.

Jedoch dürfen die Geldstrafen zusammen den Betrag von eintausend Gulden nicht übersteigen.

Hat ein und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach gegenwärtigem Gesetze und nach

anderen Gesetzen verwirkt, so sind diese Strafen nebeneinander auszusprechen.

Die in den Artikeln 58 bis 60 bestimmten Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen verhängt werden, gleichviel nach welchen Bestimmungen bei einem Zusammentreffen strafbarer Handlungen die Strafe zugemessen wird."

14) Art. 64.

„Die Strafverfolgung einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung sowie die Vollstreckung einer nach diesem Gesetze rechtskräftig erkannten Strafe verjährt in drei Jahren.

Im Uebrigen finden bezüglich der Verjährung die §§. 67 Abs. 4, 68, 69, 70 Abs. 2 und 72 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung."

15) Art. 65 Abs. 1:

„Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.

Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe kann, auch wenn es sich nur um die Umwandlung Einer Geldstrafe handelt, bis auf drei Monate erstreckt werden, darf jedoch diese Dauer auch dann nicht überschreiten, wenn mehrere nebeneinander ausgesprochene Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln sind."

16) Art. 67:

„Wer eine Mühle oder Quetschmaschine ungeachtet der gemäß Art. 58 erfolgten Entziehung seiner Befugniß hiezu während der Zeit der Sistirung benützt oder Andere benützen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden.

Die Maßregeln des Art. 58 können in einem solchen Falle wiederholt verhängt werden."

17) Art. 73 letzter Absatz:

„In den Fällen der Ziffern 3 und 4 kann

schon mit der ersten Bestrafung der in Art. 58 erwähnte Ausspruch verbunden werden."

18) Art. 86:

Zur Controle und Sicherung des Localmalzaufschlages können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieselben unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl."

19) Art. 87 im Eingange:

„Auf die im Art. 84 und 85 vorgesehenen strafbaren Handlungen finden die Art. 49 bis 65 mit nachfolgenden näheren Bestimmungen Anwendung."

20) Art. 89:

„Die Strafverfolgung wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Art. 66, 67, 71 und 77 des gegenwärtigen Gesetzes, desgleichen wegen der im Rückfalle verübten Zuwiderhandlungen gegen die Art. 68, 69, 72, 73 und 74 steht den Bezirksgerichten in erster, den Appellationsgerichten in zweiter Instanz, die Strafverfolgung wegen der sonstigen nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen den Stadt- und Landgerichten in erster und den Bezirksgerichten in zweiter Instanz zu.

Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zuläßig."

21) Art. 91 mit der Ueberschrift:

„Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige von Uebertretungen."

„Bezüglich der Unterlassung der Verhinderung oder Anzeige der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen kommen gegen Aufschlagsbeamte, Aufschlags-Einnehmer und andere öffentliche Diener die in den Art. 151, 152, 156, 160, 161 und 162 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in

Bayern betreffend, enthaltenen Disciplinarstrafbestimmungen zur Anwendung.

Für diese Verfehlungen sind die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Ausschluß der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen abweichenden Vorschriften maßgebend.

Art. **25**. In den Art. 11, 21, 22, 72, 77 und 80 Ziff. 7 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, beziehungsweise in dem Art. 1 Ziff. II des Gesetzes vom 18. Februar 1871, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr., ist unter „Inland" das bayerische Staatsgebiet und unter „Ausland" jeder nicht bayerische Gebietstheil zu verstehen.

Art. **26**. Art. 95 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

„An Stelle der Art. 24, 27 Abs. 6 und 42 des gegenwärtigen Gesetzes treten nachstehende Bestimmungen."

Die Art. 96, 97, 98 und 102 sind aufgehoben. Demzufolge werden die Art. 99, 100, 101, 103, 104 und 105 mit den Ziffern 96 bis 101 bezeichnet.

Dritter Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Strafen und den Folgen der Verurtheilung.

Art. **27**. Die Todesstrafe ist in Gegenwart einer Gerichtskommission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume zu vollziehen. *Vollzug der Todesstrafe.*

Außerdem sind von dem Gemeindevorstande des Ortes, an welchem die Hinrichtung stattfindet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen.

Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichtskommission sofort Ersatzmänner. Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, besteht übri-

gens weder für die von dem Gemeindevorstande Berufenen, noch für die von der Gerichtskommission bezeichneten Ersatzmänner. Durch ihr Nichterscheinen wird die Hinrichtung nicht aufgehalten.

Endlich ist einem oder zwei Geistlichen von der Confession des Verurtheilten sowie dem Vertheidiger der Zutritt zu gewähren. Aus besonderen Gründen kann derselbe auch anderen Personen gestattet werden.

Der Vollzug der Todesstrafe wird durch das Läuten einer Glocke angekündiget, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung anzudauern hat.

Dieser Artikel entspricht dem Art. 15 des St.G.B. von 1861. Die Vollzugsvorschriften hiezu sind publicirt in der Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege X S. 1.

Selbstverständlich bezieht sich dieser Artikel nicht auf die nach den Militärstrafgesetzen erkannten und auf die standrechtlichen Todesurtheile.

Ort des Vollzugs der Freiheitsstrafen.

Art. 28. Die in Bayern zu vollstreckenden Gefängnißstrafen werden, wenn der Verurtheilte mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat, in besonders hiezu eingerichteten Gefangen-Anstalten, außerdem aber vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 30 in den Bezirksgerichtsgefängnissen vollzogen.

Dieser und die folgenden Artikel reproduciren und ergänzen die neben den Vorschriften des R.St.G.B. noch anwendbaren Bestimmungen des St.G.B. u. P.St.G.B. von 1861 über den Vollzug der Freiheitsstrafen. Daß die Zuchthausstrafe in den Zuchthäusern zu vollziehen sei, wurde als selbstverständlich angenommen.

Uebrigens läßt sich schwer einsehen, warum die von den Einzelnrichtern erkannten Gefängnißstrafen nicht in den Polizeistrafgerichtsgefängnissen vollzogen werden sollten. Bei dem Schweigen der Motive und der Berathungen ist hier wohl an ein Versehen des Gesetzgebers zu denken.

Art. 29. Die Orte, in denen die Festungshaft zu vollziehen ist, werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 30. Der nach §. 57 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgeschriebene gesonderte Strafvollzug an jugendlichen Personen hat in besonders hiefür bestimmten Strafanstalten zu ge-

schehen, wenn die jugendliche Person eine Gefängnißstrafe zu erstehen und mehr als einen Monat im Gefängnisse zu verbleiben hat.

Beim Vollzuge von Gefängnißstrafen auf kürzere Dauer dann von Festungshaft oder Haft sind jugendliche Personen in gesonderten Räumen zu verwahren.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn eine Person, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Grund eines neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich in Geltung stehenden Reichs= oder Landesgesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

Art. **31.** Die nach den Zollgesetzen eintretenden Freiheitsstrafen sind, wenn sie die Dauer von drei Monaten übersteigen, in den Gefangenanstalten zu vollziehen, außerdem aber in den Bezirksgerichts= oder Polizeigerichtsgefängnissen, je nachdem die Aburtheilung im ersten Rechtszuge durch ein Bezirksgericht oder ein Stadt= und Landgericht erfolgte.

Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Personen, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, richtet sich auch in Zollstrafsachen nach den Vorschriften des Art. 30.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch in Bezug auf Freiheitsstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Besteuerung des Salzes, Tabaks und Rübenzuckers und über die Erhebung von Uebergangsabgaben.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels hängen mit einem Umstande zusammen, der bei den Verhandlungen des Gesetzg.=Ausschusses (S. 111—117) umständlich erörtert wurde. Die Vertreter der Staatsregierung waren nämlich Anfangs der Ansicht, daß die sämmtlichen fiskalischen Delikte die Eigenschaft von Uebertretungen hätten und daß daher z. B. die Gehilfen straflos blieben, wenn nicht die Landesgesetzgebung hierüber spezielle Strafbestimmungen aufstellen würde. Aus den Verhandlungen des Zollparlaments wurde jedoch das Gegentheil nachgewiesen, und man

war schlüßlich darüber einig, daß, wenn die zu erkennende Strafe das Maß der in §. 1 des R.St.G.B. auf Uebertretungen gesetzten Strafe übersteigt, die betreffenden Reate den Charakter des Vergehens haben.

Bei dem Wegfall der Voraussetzungen, die davon ausgingen, daß eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Monaten bis zu 2 Jahren nicht wohl in den Polizei- oder Bezirksgerichtsgefängnissen vollzogen werden könne, ist der gegenwärtige Artikel vielleicht gegen die Absicht des Gesetzgebers stehen geblieben.

Art. **32.** Alle Freiheitsstrafen, welche nicht in den Zuchthäusern zu erstehen sind oder über welche nicht in den vorausgehenden Artikeln bestimmt ist, sind in den Polizeigerichtsgefängnissen zu vollziehen.

Durch diese Bestimmung sollen unter Anderm auch diejenigen Freiheitsstrafen getroffen werden, welche in Disciplinarsachen oder als Ordnungs-, Ungehorsams- oder Prozeßstrafen verhängt werden, nicht jedoch die von den Militärbehörden und ohne Zweifel auch nicht die von den Gemeindebehörden erkannten Strafen.

Art. **33.** Für den Vollzug derjenigen Freiheitsstrafen, welche vor dem 1. Januar 1872 ausgesprochen wurden, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

Art. **34.** Die Bestimmung des Art. 28 gilt auch für diejenigen vor dem 1. Januar 1872 ausgesprochenen, aber noch nicht in Vollzug gesetzten Gefängnißstrafen, welche nach der zur Zeit der Urtheilsfällung geltenden Strafgesetzgebung und dem Inhalte des Strafurtheils in einer Gefangenanstalt zu vollziehen sein würden.

Art. **35.** Dem Staatsministerium der Justiz bleibt vorbehalten, bezüglich des Ortes der Verwahrung derjenigen Personen, welche in Gemäßheit einer noch vor dem 1. Januar 1872 erfolgten Verurtheilung eine Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe zu erstehen haben, diejenigen besonderen Anordnungen zu treffen, welche nothwendig werden, um die durch die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bedingten Aenderungen in der Organisation der Strafanstalten durchzuführen.

Hiebei sind die verschiedenen Kategorien von Sträflingen, wenn es nöthig wird, solche in ein und derselben Strafanstalt unterzubringen, stets getrennt von einander zu halten. Insbesondere darf auch keine Vermengung der nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich zur Festungshaft Verurtheilten mit denjenigen Personen eintreten, welche auf Grund der bisherigen Gesetzgebung eine Zuchthausstrafe auf der Festung zu erstehen haben.

Art. **36**. Die Behandlung der Strafgefangenen richtet sich, soweit hierüber das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich keine maßgebenden Bestimmungen enthält, nach den Vorschriften der Hausordnungen für die betreffenden Strafanstalten und Gefängnisse. Diese Hausordnungen werden für die Zuchthäuser, Gefangenanstalten und zum Vollzuge der Festungshaft bestimmten Orte durch Königliche Verordnung, für die Bezirksgerichts- und Polizeigerichtsgefängnisse aber durch das Staatsministerium der Justiz erlassen. Behandlung der Strafgefangenen.

Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarmittel gegen Sträflinge in allen Strafanstalten und Gefängnissen ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings darf nur bei besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen von dem Vorstande einer Strafanstalt, dann von der vorgesetzten Behörde der letzteren oder eines Gefängnisses angeordnet werden.

Siehe R.St.G.B. §§. 15—18 u. 22. Im Uebrigen entspricht dieser Artikel dem Art. 25 des St.G.B. von 1861. Bisher galten folgende Hausordnungen:

1) für die Zuchthäuser die Verordnungen v. 12. Juni 1862 1. April 1868 und 20. April 1870,
2) für die Gefangenanstalten drei an den gleichen Tagen erlassene Verordnungen,
3) für das Zellengefängniß Nürnberg die V. vom 21. Oktbr. 1869,
4) für die Festungen die Platzordnung v. 8. Jänner 1870.

Diese Hausordnungen haben mit den durch die neuen Gesetze sich ergebenden Aenderungen vorläufig noch Giltigkeit.

Art. **37**. Was in dem Strafgesetzbuche für

das Deutsche Reich sowie in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Behandlung der zu einer Zuchthaus-, Gefängniß- oder Haftstrafe verurtheilten Personen bestimmt ist, findet vom 1. Januar 1872 an auch auf diejenigen in den betreffenden Strafanstalten und Gefängnissen verwahrten Personen Anwendung, welche schon vor dem 1. Januar 1872 abgeurtheilt wurden.

Für Personen, welche in Gemäßheit des Art. 19 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 eine Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe auf einer Festung zu erstehen haben, bleiben bezüglich der Behandlung im Straforte die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Behandlung der in Arbeitshäusern verwahrten Personen.

Art. **38**. Die Hausordnungen für die Arbeitshäuser (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 362) werden im Verordnungswege erlassen.

Die Bestimmungen des Art. 36 Abs. 2 und 3 gelten auch für die in einem Arbeitshause verwahrten Personen.

Die Arbeitshäuser im Sinne von §. 362 des R.St.G.B. und die bisherigen Polizeianstalten sind im Wesentlichen die gleichen Institute. Die Hausordnung für die Polizeianstalten, die bis auf Weiteres ihre Giltigkeit behält, ist enthalten in den Verordnungen vom 12. Juni 1862 u. 11. Februar 1868. Siehe Minist. Entschl. v. 28. Dezbr. 1871.

Berechnung der Freiheitsstrafen.

Art. **39**. Ist der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt dessen Strafzeit mit dem Augenblicke seines freiwilligen oder erzwungenen Eintrittes in den Strafort.

Ist der Verurtheilte verhaftet, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheiles.

Hat der Staatsanwalt allein gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen und war dasselbe in Bezug auf Dauer und Art der Strafe ohne Erfolg oder wurde es vom Staatsanwalte wieder zurückgenommen, so wird der Beginn der Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt das Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Wird von dem verhafteten Verurtheilten oder

von einer dritten Person für ihn ein Begnadigungsgesuch eingereicht und in Folge dessen die Ablieferung an den Strafort ausgesetzt, so ist die bis zur Bescheidung des Begnadigungsgesuches in der Haft verbrachte Zeit in die Strafzeit einzurechnen.

Verzögert sonst der verhaftete Verurtheilte selbst schuldhaft die Einlieferung in den Strafort, so wird die Zeit der Verzögerung in die Strafdauer nicht eingerechnet.

Ob eine solche Verschuldung des verhafteten Verurtheilten vorliegt, entscheidet das mit dem Strafvollzuge befaßte Gericht in geheimer Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Dieser und der folgende Artikel entsprechen dem Art. 23 des St.G.B. von 1861, enthalten jedoch wesentliche Verbesserungen.

Art. **40**. Muß der Verurtheilte nach bereits begonnener Strafzeit wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt oder dem Gefängnisse getrennte Heilanstalt gebracht werden, so hat das Gericht nach Lage der Umstände darüber zu entscheiden, ob die Dauer des Aufenthaltes in der Heilanstalt in die Strafzeit einzurechnen sei.

Auch hier ist wie im Schlußsatze des vorigen Artikels das mit dem Strafvollzuge befaßte Gericht gemeint, was hauptsächlich für die schwurgerichtlichen Urtheile bemessen ist.

Strafende der nach frühern Gesetzen verurtheilten Personen.

Art. **41**. Die Bestimmungen der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über vorläufige Entlassung sind auch auf diejenigen Sträflinge in Anwendung zu bringen, welche auf Grund der bisherigen, seit dem 1. Juli 1862 geltenden Strafgesetzgebung verurtheilt wurden.

Art. **42**. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches von 1813 Thl. I Art. 12, 13 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 3 bleiben für alle diejenigen Sträflinge vorbehalten, welche bisher Anspruch auf den Genuß dieser Wohlthat hatten.

Verwendung der Geldstrafen.

Art. **43**. Sämmtliche Geldstrafen fließen, soweit nicht die Gesetze etwas Anderes bestimmen, in die Staatskassa.

a) Die Gesetze, welche hierüber besondere Bestimmungen enthalten, sind namentlich folgende:

1) das gegenwärtige Gesetz Art. 105 u. 106 (vgl. hiezu Zollstrafgesetz v. 17. November 1837 §. 40);
2) das neue Polizeistrafgesetzbuch:
Art. 21 Abs. 6 (Ungehorsamsstrafen der Gemeindebehörden) Gemeindekasse; Art. 73 (gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gebäude) $^2/_3$ Armenkasse; Art. 74 u. 77 (gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Verbrauchsgegenstände) $^2/_3$ Armenkasse; Art. 83 (Hundeordnung) $^2/_3$ Armenkasse; Art. 91 (straßenpolizeiliche Vorschriften) bezüglich der Staats- und Distriktsstraßen Unterstützungsfond für das Straßenunterpersonal, in den übrigen Fällen $^2/_3$ Armenkasse; Art. 96 (öffentliche Reinlichkeit) $^2/_3$ Armenkasse; Art. 97 Abs. 2, 4 u. 6 (Kanalordnungen) zu Gunsten des Kanalunterpersonals zu verwenden; Art. 99 (Versicherung in ausländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalten in der Pfalz) Immobiliar-Versicherungsanstalt dieses Kreises; Art. 110 (Dienstbotenordnung) $^2/_3$ Armenkasse; Art. 124 (Feldpolizei) Gemeinde- bezw. Ortskasse, für Zwecke des Flurschutzes zu verwenden; Art. 147 (Uebertretung der Bäcker, Metzger u. dgl., Marktordnung) $^2/_3$ Armenkasse; Art. 148 (Privatbeschälgeschäft) zur Belohnung des Unterpersonals zu verwenden; Art. 158 (Verwendung jugendlicher Personen in Fabriken) Arbeiter-Kranken-, Unterstützungs-, Sterbe- oder Sparkasse, eventuell Armenkasse.
3) die Stempelordnung v. 18. Dezember 1812 §. 27 ($^1/_2$ dem Anzeiger);
4) das Gesetz v. 15. August 1828, die Häusersteuer betr. §. 15, das Gesetz über die Einkommensteuer v. 31. Mai 1856 Art. 20 u. 26, das Gesetz über die Kapitalrentensteuer v. 31. Mai 1856 Art. 16 u. 22, das Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856 Art. 32 u. 47 (Armenkasse);
5) das Gewerbsgesetz v. 11. September 1825 Art. 9 ($^1/_2$ dem Betheiligten, $^1/_2$ der Armenkasse);
6) das Gesetz v. 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr. Art. 17 ($^1/_2$ Armenkasse, $^1/_2$ Unterstützungskasse für das Straßenunterpersonal);
7) das Vereinsgesetz v. 26. Februar 1850 Art. 25 und das Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 Art. 52 (Kreisschulfond);

8) das Feuerversicherungsgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 4 u. 7 (Bayr. Immobiliarversicherungsanstalt);
9) das Gesetz v. 28. Mai 1852, die Bewässerung und Entwässerung 2c. betr. Art. 11 Ziff. 2 lit. c (Kasse der Wiesengenossenschaft);
10) das Notariatsgesetz v. 10. November 1861 Art. 144 (Pensionsverein der Notare);
11) das Malzaufschlagsgesetz v. 16. Mai 1868 Art. 65 (1/3 Armenkasse, 1/3 Unterstützungsverein des Aufschlagspersonals) Art. 88 (Gemeindekasse);
12) das Berggesetz v. 20. März 1869 Art. 213 (Knappschaftskasse);
13) die Gemeindeordnung für die Landestheile d. d. Rh. v. 29. April 1869 Art. 41, 100, 144, 148, 165, 174 (Gemeinde- bezw. Armenkasse) Art. 167 (Armenkasse bezw. Unterstützungsfond für untergeordnete Gemeindebedienstete);
14) die Gemeindeordnung für die Pfalz v. 29. April 1869 Art. 32 Abs. 3 und jedenfalls auch Art. 80 (Gemeindekasse) Art. 97 (Armenkasse bezw. Unterstützungsfond für untergeordnete Gemeindebedienstete);
15) die Civilprozeßordnung v. 29. April 1869 Art. 146 u. 864;
16) das Forststrafgesetz für den Rheinkreis v. 28. Dezember 1831 §. 4.

b) Auch die eingezogenen Gegenstände fließen, wo nicht gesetzlich anders bestimmt ist, in die Staatskasse. Siehe hierüber:
1) das gegenwärtige Gesetz Art. 105, 106;
2) das Polizeistrafgesetzbuch Art. 52, 77, 125, 147;
3) das Gewerbsgesetz v. 11. September 1825 Art. 9;
4) das Gesetz über die Urheberrechte v. 28. Juni 1865 Art. 39 (bez. der Werke der Kunst);
5) das Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht 2c. v. 11. Juni 1870 §. 21.

Umwandlung der Geldstrafen.

Art. **44**. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind die Geldstrafen ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Jedoch hat das Gericht, sofern nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, sofort für den Fall der Uneinbringlichkeit der ausgesprochenen Geldstrafe auch die Dauer der an ihre Stelle tretenden Freiheitsstrafe im Urtheile festzusetzen. Diese wird nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils auf staatsanwaltlichen

Antrag durch das zum Strafvollzuge berufene Gericht vollzogen, sobald die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist.

Die Bestimmung in Abs. 2 dieses Artikels ist nothwendig, weil die erkannte Geldstrafe und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht mehr in einem bestimmten ein für allemal fixirten Verhältnisse stehen. Der §. 29 Abs. 1 des R.St.G.B. bedeutet nämlich keineswegs, daß an die Stelle von je 5 Thalern nicht mehr und nicht weniger als ein Tag Freiheitsstrafe zu treten hat, sondern bestimmt lediglich das Minimum, unter welches der Richter bei der Umwandlung nicht herabgehen darf. Wenn beispielsweise eine Geldstrafe von 3 Thalern umzuwandeln ist, könnte der Richter bei der Umwandlung bis zu 4 Wochen Haft hinaufgehen, vorausgesetzt, daß nicht im Gesetze für spezielle Fälle neben der Geldstrafe wahlweise eine Freiheitsstrafe von kürzerer Dauer angedroht ist.

Der Vorbehalt, „sofern nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist" bezieht sich zunächst auf die Forststrafsachen, in welchen immer vorher die Exekution versucht werden muß. Vgl. auch die Reichsgesetze über das Urheberrecht v. 11. Juni 1870 §. 28 und über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869 §. 15, wornach eine Umwandlung überhaupt unzulässig ist. Das Gleiche gilt auch gemäß Art. 18 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum Allg. D. H.G.B. v. 10. Novbr. 1861 für die dort bezeichneten Geldstrafen.

Art. 45. In den von den Einzelngerichten zu verhandelnden Strafsachen kann außerdem der Richter, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, die im Strafurtheile auszusprechende Geldstrafe sogleich in die entsprechende Freiheitsstrafe umwandeln, wenn es gerichtsbekannt ist, daß die Geldstrafe von dem Zahlungspflichtigen nicht beigetrieben werden kann.

Dieser Artikel enthält eine Ausdehnung der als bewährt erkannten Bestimmung in Art. 8 des P.St.G.B. von 1861.

Wiedererlangung der früher verlorenen a) Ehrenrechte.

Art. 46. Wer in Folge einer vor dem 1. Januar 1872 auf Grund der bis dahin geltenden Strafgesetze ergangenen Verurtheilung

1) die Fähigkeit bei Landtags- und Gemeinde-

wahlen zu wählen oder gewählt zu werden oder Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsraths, eines Districts- oder Landraths oder eines Brandversicherungs-Ausschusses zu sein oder an Kirchenverwaltungs-, Distrikts- oder Landrathswahlen Theil zu nehmen, oder

2) die Fähigkeit zur Funktion eines Feldgeschworenen oder zur Zeugschaft bei Aufnahme von Urkunden oder

3) die im Art. 28 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 bezeichnete Fähigkeit

verloren hat, tritt, insofern er nicht früher Rehabilitation erlangte, kraft des Gesetzes in die verlornen Rechte wieder ein, wenn — falls die Verurtheilung wegen Verbrechens erfolgte — zehn Jahre und, falls sie wegen Vergehens stattfand, fünf Jahre seit der Verbüßung, der Verjährung oder der Erlassung der Strafe verflossen sind.

Auf Diejenigen, welche in Folge einer vor dem obenbezeichneten Zeitpunkte stattgehabten Verurtheilung die Fähigkeit zur Erwerbung der unter Art. 28 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen oder die Fähigkeit zum Geschwornenamte oder zum Dienste im Heere verloren haben, findet diese Vorschrift nur dann Anwendung, wenn die Verurtheilung blos wegen eines Vergehens stattgefunden hat.

Auffallender Weise gilt eine ähnliche Bestimmung nicht für den Verlust des Adels, obwohl nach dem R.St.G.B. der Verlust des Adels überhaupt nicht mehr als Folge einer Verurtheilung eintreten kann.

Art. **47**. Mit dem 1. Januar 1872 erlangen alle Zuchthaussträflinge, welche nach Maßgabe der bisher geltenden Strafgesetze verurtheilt wurden, die Fähigkeit wieder, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen. Die für dieselben bestellten Pflegschaften hören vom gleichen Tage an auf. b) Vermögensrechte.

Vgl. Art. 32 des St.G.B. von 1861.

c) Eidesfähigkeit.

Art. 48. Für diejenigen Personen, welche in Folge einer vor dem 1. Januar 1872 erlittenen Verurtheilung die Fähigkeit zur Ableistung eines Eides oder eines Handgelöbnisses an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde verloren haben, ist diese Fähigkeit mit dem 1. Januar 1872 wieder hergestellt.

Ausgenommen sind hievon die wegen Meineids Verurtheilten in Bezug auf die Fähigkeit zur Ableistung eines Eides als Zeugen oder Sachverständige.

Das R.St.G.B. kennt den Verlust der Eidesfähigkeit nur mehr im Falle des §. 161 und nur in der dortselbst bezeichneten Ausdehnung. Bezüglich des frühern Rechts vgl. Art. 31, 192 und 258 des St.G.B. von 1861.

Uebergangsbestimmungen in Bezug auf Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt und Unterbringung in einer Erziehungsanstalt.

Art. 49. Die vor dem 1. Januar 1872 verhängte Polizeiaufsicht ist vom 1. Januar 1872 an auf die von der ursprünglich festgesetzten Dauer noch übrige Zeit nach den Bestimmungen des §. 39 Ziff. 1 und 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu handhaben.

Die Kürzung der Dauer der Polizeiaufsicht gemäß Art. 39 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 und Art. 13 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 bleibt vorbehalten.

Ist am 1. Januar 1872 die Stellung unter Polizeiaufsicht durch rechtskräftiges richterliches Urtheil bereits für zulässig erklärt, jedoch der nach Art. 37 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 und nach Art. 11 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches v. 10. Nov. 1861 weiter erforderliche Ausspruch noch nicht erlassen worden, so kann derselbe nur auf die in diesen Artikeln bezeichnete Zeitdauer erfolgen.

Art. 50. Personen, welche sich am 1. Januar 1872 bereits in einer Polizeianstalt befinden, haben in derselben die hiefür festgesetzte Zeit noch zuzubringen, vorbehaltlich einer Abkürzung gemäß Art. 42 Abs. 1 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 und Art. 14 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861.

Eine Verlängerung der Verwahrung in Gemäßheit dieser Artikel findet nach dem 1. Januar 1872 nicht mehr statt.

Ist am 1. Januar 1872 die Verwahrung in einer Polizeianstalt durch rechtskräftiges richterliches Urtheil bereits für zulässig erklärt, jedoch der nach Art. 40 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 und Art. 14 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 weiter erforderliche Ausspruch noch nicht erlassen worden, so kann derselbe durch die betreffende Distriktspolizeibehörde erfolgen.

Für die Behandlung der in einer Polizeianstalt Verwahrten bleibt der Art. 41 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 und der Art. 14 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches vom gleichen Tage maßgebend.

Desgleichen behält die Bestimmung im Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 für die vor dem 1. Januar 1872 ausgesprochenen Arreststrafen ihre Anwendbarkeit.

Art. **51**. Wird eine vor dem 1. Januar 1872 verübte strafbare Handlung erst nach Eintritt der Geltung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich abgeurtheilt und hiebei gemäß §. 2 Abs. 2 dieses Gesetzbuches das ältere Strafgesetz angewendet, so bleibt letzteres auch bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt maßgebend.

Der Vollzug dieser Maßregeln richtet sich nach den Art. 49 und 50 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. **52**. Die Vorschriften der Art. 50 und 51 kommen auch bezüglich der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen zur Anwendung, welche gemäß Art. 78 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 an die Stelle der Verwahrung in einer Polizeianstalt zu treten hat.

Art. **53**. Jugendliche Personen, welche sich am 1. Januar 1872 auf Grund des Art. 76 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 und des Art. 90 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste

jugendliche Personen befinden, haben in derselben bis zum Ablaufe der bereits bestimmten Zeit zu verbleiben.

Für diejenigen Fälle, in welchen vor dem 1. Januar 1872 in Gemäßheit des Art. 76 Abs. 2, 3 und 5 des Strafgesetzbuches und des Art. 90 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 die Unterbringung einer jugendlichen Person in einer Erziehungsanstalt, beziehungsweise deren Ablieferung an ihre Obrigkeit zwar bereits vom Richter angeordnet, jedoch noch nicht in Vollzug gesetzt ist, bleiben die Vollzugsbestimmungen im Art. 76 Abs. 4—6 des Strafgesetzbuches und im Art. 90 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 maßgebend.

Desgleichen behält die Bestimmung im Art. 76 Abs. 7 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 bezüglich aller derjenigen, welche sich auf Grund der einschlägigen bisherigen Gesetzesvorschriften in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Personen befinden, ihre Anwendbarkeit.

Haftung mehrer Theilnehmer.

Art. 54. Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung für den Schadensersatz und für die Kosten des Verfahrens unter solidarischer Verbindlichkeit.

Vierter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit in Strafsachen.

Zuständigkeit in Strafsachen a) im Allgemeinen,

Art. 55. Sämmtliche strafbare Handlungen, bezüglich deren gesetzlich nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind von den Gerichten abzuurtheilen.

Der hier enthaltene Ausnahmsvorbehalt schließt ein dreifaches Moment in sich. Vor Allem ist erforderlich, daß diese Ausnahmszuständigkeit auf einer mit Gesetzeskraft bekleideten Vorschrift beruht. Sodann ist weiter nothwendig, daß in einer solchen Gesetzesvorschrift eine ausdrückliche Ueberweisung von Befugnissen zu einer strafrechtlichen Judikatur an Verwaltungsorgane ausgesprochen ist. Endlich muß es sich

selbstverständlich auch um eine Gesetzesvorschrift handeln, welche zur Zeit noch in Geltung steht und insbesondere durch die Vorschriften in Art. 31—34 des Einf.-Ges. zum St.G.B. u. P.St.G.B. v. 10. Novbr. 1861 und die seitdem ergangenen weiteren Gesetze unberührt geblieben ist. So erscheint es demnach zweifellos, daß die Aburtheilung der in §. 15 des Häusersteuergesetzes v. 15. August 1828 behandelten Verfehlungen künftighin den Gerichten zusteht (Motive S. 63).

Die Strafbefugniß der Polizeibehörden in gemeindlichen Defraudationsfällen ist bereits durch die Gemeindeordnung d. d. Rh. vom 29. April 1869 Art. 206 beseitigt worden.

Fälle, in denen die Strafbefugniß andern Behörden als den Gerichten übertragen ist, sind folgende:

1) Disciplinarstrafen werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Art. 162 des gegenwärtigen Gesetzes, von der vorgesetzten Disziplinarbehörde verhängt, ohne Rücksicht, ob letztere ein Gericht ist oder nicht;
2) die Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß wird nach den Bestimmungen der drei Steuergesetze von 1856 durch die Steuerausschüsse, bezüglich der Gewerbsteuerausschüsse in II. Instanz durch die Regierungsfinanzkammern abgeurtheilt;
3) Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen im Sinne des Art. 21 des neuen P.St.G.B. können verhängt werden von den Behörden der innern Verwaltung, einschlüssig der Gemeindebehörden und der Bergbehörden (Art. 199 des Berggesetzes vom 20. März 1869);
4) die Gemeindebehörden können außerdem Ungehorsamsstrafen erlassen in den Fällen der Art. 100, 144 u. 148 der G.O. für die Landesth. d. d. Rh. u. des Art. 80 der G.O. für die Pfalz;
5) gemäß Art. 58 Abs. 1 des P.St.G.B. können die Schulbehörden auch gegen die Eltern und sonstigen Angehörigen der Schulkinder Geldstrafen verhängen;
6) die Kontraventionen bezüglich der Einkommen- und Kapitalrentensteuer haben die Distriktsverwaltungsbehörden und in II. Instanz die Kreisregierungen Kammer des Innern, bezüglich der Gewerbesteuer die Steuerausschüsse und in II. Instanz die Regierungsfinanzkammern abzuurtheilen;

7) die Strafgerichtsbarkeit über die Mitglieder der k. Familie steht dem Könige oder Reichsverweser bezw. dem von diesem berufenen Familienrath zu nach Tit. X §. 2—8 des Familienstatuts vom 5. August 1819;

8) über Zuwiderhandlungen gegen die schifffahrts- u. strompolizeilichen Vorschriften für den Rhein urtheilt in II. Instanz gemäß Art. 34, 37, 45 der Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 die Centralcommission in Mannheim;

9) in den Konsulatsbezirken steht nach den auch in Bayern giltigen Reichsgesetzen v. 8. Novbr. 1867 u. 29. Juni 1865 die Strafgewalt in beschränktem Umfange den Konsuln und s.g. Konsulargerichten zu.

Hiezu kommen noch die Fälle, in welchen den Beschuldigten gestattet ist, sich dem Strafausspruche der Verwaltungsbehörden zu unterwerfen, und zwar steht solche provisorische Strafbefugniß zu bei Uebertretungen in Bezug auf

1) die Zölle, die Salz-, Tabak-, Zuckersteuer und die Uebergangsabgaben den Zollbehörden,
2) auf die Malzaufschlagsgefälle den Oberaufschlagsämtern bezw. den Gemeindebehörden,
3) auf die örtlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben den Gemeindebehörden,
4) auf die Kanalgebühren den Kanalbediensteten,
5) auf die Wechselstempelsteuer den Rentämtern,
6) auf die Post- u. Portodefraudationen den Postbehörden.

b) der Schwurgerichte,

Art. 56. Die Schwurgerichte urtheilen:

1) über die nach §. 80 bis 92, dann 102 und 130a des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich strafbaren Verbrechen und Vergehen;

2) über die mittels eines Preßerzeugnisses verübten Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme der nach Art. 90 und 91 des gegenwärtigen Gesetzes im Wege der Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen;

3) über alle Verbrechen, welche mit Todesstrafe, lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Festungshaft oder mit einer im höchsten Maße die Dauer von fünf Jahren übersteigenden zeitli-

chen Freiheitsstrafe bedroht sind, jedoch mit Ausnahme:

a) des Meineides in den Fällen der §§. 153, 154 Abs. 1 und 155;

b) der unzüchtigen Handlungen und des Mißbrauches zum Beischlafe in den Fällen des §. 176;

c) des Diebstahls in den Fällen des §. 243;

d) des einfachen Diebstahls im Rückfalle nach §. 244;

e) der Hehlerei in den Fällen des §. 260 und 261 Abs. 2;

f) des Betrugs im Falle des §. 264 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

c) der Bezirksgerichte,

Art. 57. Die Bezirksgerichte urtheilen im ersten Rechtszuge über sämmtliche nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörige Verbrechen so wie über alle diejenigen Vergehen und sonstigen strafbaren Handlungen, welche durch Specialgesetze eigens der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit überwiesen sind oder für welche überhaupt eine andere Zuständigkeit gesetzlich nicht begründet ist.

d) der Stadt- und Landgerichte,

Art. 58. Die Stadt- und Landgerichte urtheilen im ersten Rechtszuge vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen:

1) über alle Vergehen und sonstigen strafbaren Handlungen, welche mit einer in ihrem höchsten Maße die Dauer von drei Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder mit einer den Betrag von 100 Thalern nicht übersteigenden Geldstrafe bedroht sind. Ist eine Geldstrafe von höherem Betrage neben oder alternativ mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten angedroht, so ist die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte ausgeschlossen;

2) über die nach §. 185 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich strafbaren Beleidigungen, soferne sie nicht mittels Thätlichkeiten begangen sind oder einer der in den §§. 196 und 197

desselben Gesetzbuches aufgeführten Fälle vorliegt;

3) über die Vergehen:
   a) der Hausfriedensstörung in den Fällen des §. 123 Abs. 3;
   b) der vorsätzlichen Körperverletzung in den Fällen des §. 223 Abs. 1, und der fahrlässigen Körperverletzung in den Fällen des §. 230 Abs. 1, wenn durch die zugefügte Beschädigung nicht eine mehr als fünftägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten bewirkt worden ist;
   c) des einfachen Diebstahls nach §. 242, wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt;
   d) der Unterschlagung nach §. 246, wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt;
   e) des nach §. 263 strafbaren Betruges, wenn der Schaden zehn Thaler nicht übersteigt;
   f) der Hehlerei in den Fällen des §. 258 Ziff. 1 und §. 259, wenn die Handlung, auf welche sich die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört;
   g) der Sachbeschädigung in den Fällen des §. 303, wenn der Schaden den Betrag von fünfzig Thalern nicht übersteigt.

Zu Ziff. 1 Abs. 2 siehe jedoch Art. 60 Abs. 2.

Art. **59**. Findet das Stadt- und Landgericht in den in Art. 58 Nr. 3 bezeichneten Fällen nach verhandelter Sache ein höheres als das in Art. 58 Nr. 1 bezeichnete Strafmaß der Sache angemessen, so hat sich dasselbe unter Ueberweisung der Kosten auf die Staatskasse für unzuständig zu erklären und es tritt sodann das für Vergehen vorgeschriebene gewöhnliche Verfahren ein.

Diese Unzuständigkeits-Erklärung muß auch dann erfolgen, wenn der Verletzte in den gesetzlich zulässigen Fällen eine an ihn zu entrichtende Buße von

mehr als 100 Thalern in Anspruch nimmt oder der Richter eine solche höhere Buße als angemessen erachtet.

Abs. 2 gilt nicht bloß dann, wenn der Verletzte die Bestimmung der Buße dem Gerichte überläßt, sondern auch, wenn der Verletzte eine geringere Buße verlangt, das Gericht aber eine höhere als angemessen erachtet, so daß hier über die Anträge der Parteien hinausgegangen werden darf (Verh. des Gesetzg.-A. S. 139). Man ist hiebei von dem Gedanken ausgegangen, daß es sich hier nicht um eine civilrechtliche Entschädigung handelt, sondern um eine Privatstrafe (vgl. Motive S. 73).

e) bei mildernden Umständen,

Art. **60**. Die nach Art. 56 bis 58 begründete gerichtliche Zuständigkeit richtet sich, soweit solche von der Höhe der angedrohten Strafe abhängt, nach dem in den Gesetzen angedrohten regelmäßigen Strafmaße und wird dadurch nicht geändert, daß zufolge gesetzlicher Vorschrift bei mildernden Umständen oder in minder schweren Fällen auf ein geringeres Strafmaß oder eine geringere Strafgattung herabgegangen werden kann oder muß.

Soferne jedoch eine strafbare Handlung, welche nach dem höchsten Maße der für dieselbe angedrohten Freiheitsstrafe zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehören würde, unter der Voraussetzung des Vorhandenseins mildernder Umstände oder eines leichteren Falles mit einer den Betrag von 100 Thalern übersteigenden Geldstrafe bedroht ist, richtet sich die Zuständigkeit nach der Höhe der letzteren.

Abs. 2 ist eine Ergänzuug zu Art. 58 Ziff. 1 Abs. 2.

f) bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen,

Art. **61**. Beim Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen ist die gerichtliche Zuständigkeit, soweit sie sich nach der Höhe der angedrohten Strafe richtet, nach Maßgabe der höchsten zulässigen Strafe oder der höchsten statthaften Dauer der zu verhängenden Gesammtstrafe zu beurtheilen.

Trifft eine der im Art. 56 Ziff. 3 lit. a—f aufgeführten strafbaren Handlungen mit einer andern in der Art zusammen, daß eine die Dauer von 10 Jahren überschreitende Gesammtstrafe ausgesprochen

werden könnte, so greift die schwurgerichtliche Zuständigkeit Platz.

Ist eine Person, welche eine Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe oder Festungshaft zu erstehen hat, in dem Falle des §. 79 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wegen einer nur mit Haft oder Geldstrafe bedrohten strafbaren Handlung nachträglich abzuurtheilen, so steht diese Aburtheilung demjenigen Gerichte zu, welches nach der Beschaffenheit der betreffenden strafbaren Handlung hiefür zuständig ist.

Vgl. §. 74 ff. des R.St.G.B., wornach es möglich ist, daß beim Zusammentreffen mehrer strafbaren Handlungen die für letztere angedrohte Strafdauer, vorbehaltlich der absoluten Grenze nach §. 74 Abs. 3, 75 Abs. 3, 77 Abs. 2 und 78 Abs. 2 des R.St.G.B., überschritten wird und demnach die Kompetenzbestimmungen in Art. 56—58 eine Aenderung erleiden müssen.

g) im zweiten Rechtszuge,

Art. **62.** Im zweiten Rechtszuge urtheilen in den zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen die Appellationsgerichte und in den von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Strafsachen die Bezirksgerichte.

h) des obersten Gerichtshofs.

Art. **63.** Der oberste Gerichtshof behält für sämmtliche Strafsachen, soweit solche nicht zur Zuständigkeit des Bundesoberhandelsgerichts gehören, seine Eigenschaft als Kassationshof für das ganze Königreich.

Dem Bundesoberhandelsgericht ist zur Zeit eine strafrichterliche Zuständigkeit eingeräumt nur in Nachdrucksachen nach Reichsgesetz v. 11. Juni 1870 §. 32 und bezüglich der Konsulargerichtsbarkeit nach Reichsgesetz v. 8. Novbr. 1867 §. 24 Abs. 3, bezw. §. 3 des Einf.-Ges. v. 22. April 1871.

Ausnahmen von der ordentlichen Civilstrafgerichtsbarkeit.

Art. **64.** Durch die in den Art. 55 bis 63 enthaltenen Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Forststrafgerichte, über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden, der besondern Standgerichte nach Art. 441 bis 456 Th. II des Strafgesetzbuches von 1813 und des Staatsgerichtshofes nach Maßgabe des Gesetzes

vom 30. März 1850, dann über die Zuständigkeit zur Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen die Landesgesetze bezüglich der Stempel- und Einregistrirungsgebühren, endlich über Zuständigkeit zur Verhängung von Disciplinar-, Prozeß-, Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen unberührt.

Andere als die in Art. 56—63 aufgeführten Civilstrafgerichte sind demgemäß in Strafsachen zuständig:

1) die Forststrafgerichte in Forststrafsachen gemäß der im Art. 3 Ziff. 5 u. 6 bezeichneten Forstgesetze,
2) die Militärgerichte und Militärbehörden in Militärstrafsachen gemäß der Militärstrafgerichtsordnung v. 29. April 1869;
3) die besondern in gegenwärtigem Artikel bezeichneten Standgerichte,
4) der Staatsgerichtshof bei Ministeranklagen,
5) die Civilgerichte in Stempelsachen gemäß §. XI der Stempelordnung v. 11. Septbr. 1825 sowie im Falle der Art. 35 u. 72 des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften betr.,
6) die vorgesetzten Gerichte u. Gerichtsvorstände in Disciplinarsachen (vgl. auch unten Art. 162),
7) die Civilprozeßgerichte bezüglich der in der Civilprozeßordnung enthaltenen Strafbestimmungen,
8) die Handelsgerichte bezw. die Bezirksgerichte als Gerichte der nichtstreitigen Rechtspflege bezüglich der Ordnungsstrafen nach dem A.D.H.G.B. und dem Einführungsgesetze hiezu, dann den Gesetzen v. 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung von Vereinen sowie der Erwerbs- u. Wirthschaftsgesellschaften. Die Handelsgerichte sind ferner auch die Disciplinarstrafbehörden für die Handelsmäkler u. Sensale.

Vgl. auch Art. 75 der Verfassung des Deutschen Reichs.

Art. **65.** Diejenigen Strafsachen, in welchen am 1. Jänner 1872 bereits eine Verweisung oder eine Vorladung des Beschuldigten vor ein bestimmtes Strafgericht zur Aburtheilung stattgefunden hat, sind von Letzterem abzuurtheilen, auch wenn die Sache nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr zur Zuständigkeit dieses Gerichtes gehören sollte. Uebergangsbestimmungen.

4*

Strafsachen, in welchen am 1. Jänner 1872 noch keine Verweisung oder Vorladung vor ein bestimmtes Gericht stattgefunden hat, sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 66 an diejenigen Gerichte zu bringen, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze als zuständig erscheinen.

Ist ein Verweisungsbeschluß bereits vor dem 1. Januar 1872 ergangen, jedoch nachher noch in Folge eines hiegegen eingelegten gesetzlich zulässigen Rechtsmittels Gegenstand der Prüfung durch den höheren Richter, so hat letzterer zugleich von Amtswegen die Zuständigkeit nach Maßgabe der in den Art. 56 bis 58, 60, 61 und 66 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen festzusetzen.

Art. **66**. Ergibt sich bei der Erlassung des Verweisungserkenntnisses in Bezug auf eine vor dem 1. Januar 1872 begangene That, daß das ältere Strafgesetz als das mildere zur Anwendung gebracht werden muß, so sind auch die bis zum 1. Januar 1872 geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit anzuwenden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Strafsachen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Strafverfahren im Allgemeinen.

Art. **67**. Bezüglich des Verfahrens in Strafsachen verbleibt es, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt ist, bei den hiefür geltenden allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen.

Das Strafverfahren richtet sich bei den von der Zuständigkeit der Schwurgerichte ausgenommenen Verbrechenssachen, sowie bei den im ersten Rechtszuge der Zuständigkeit der Bezirksgerichte zugewiesenen Uebertretungen nach den Bestimmungen über das Verfahren in Vergehenssachen — und bei den von den Stadt- und Landgerichten abzuurtheilenden Vergehenssachen — nach den Vorschriften über das Verfahren in Uebertretungssachen.

a) Die vorzüglichsten strafprozessualen Bestimmungen bezüglich der Verbrechen, Vergehen u. Uebertretungen im Allgemeinen sind folgende:
1) der II. Theil des Strafgesetzbuchs von 1813,
2) die Strafprozeßnovelle vom 10. Novbr. 1848,
3) das Gesetz vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr.,
4) das Einführungsgesetz zum St.G.B. u. P.St.G.B. vom 10. November 1861 Art. 122—148,
5) das Gesetz im Landtagsabschied v. 10. Juli 1865 §. 37,
6) das Gesetz v. 16. Mai 1868, das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Straffällen betr.,
7) das Gesetz v. 16. Mai 1868, die Auslieferung von Verbrechern betr.,
8) das gegenwärtige Gesetz Art. 67—125, 133—150.

b) Besondere Bestimmungen für die Pfalz sind:
1) der code d'instruction criminelle,
2) das Gesetz v. 23 Mai 1846, die Beseitigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz betr.,
3) das Gesetz v. 18. Novbr. 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betr.,
4) das Einführungsgesetz zum St.G.B. u. P.St.G.B. v. 10. Novbr. 1861 Art. 85–121,
5) das Gesetz v. 29. Juli 1869, einige Aenderungen des in der Pfalz geltenden Strafgesetzbuchs betr.,
6) das Gesetz v. 29. Juli 1869, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten in der Pfalz betr.,
7) das gegenwärtige Gesetz Art. 126—132.

c) Besondere Eigenthümlichkeiten sind, außer in den nachfolgenden Artikeln, vorgeschrieben für die Militärgerichte, die Standgerichte, die Ministeranklagen, die Forststrafsachen, die Zoll- u. Steuersachen, die Malzaufschlagsdelikte, Postdefraudationen, Nachdrucksachen, die Konsulargerichtsbezirke, dann für verschiedene Disciplinar- und Ordnungsstrafen.

Art. **68**. Die Bestimmungen in Art. 34 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 wird abgeändert, wie folgt: *Uebertragung von Voruntersuchungen.*

„Auch steht es den Bezirksgerichten zu, auf Antrag des Staatsanwaltes die Führung von Voruntersuchungen über die zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen strafbaren Hand-

lungen, wenn besondere Gründe hiefür bestehen, dem betreffenden Stadt- und Landgerichte zu übertragen."

Als besondere Gründe sind Kostenersparung, weite Entfernung u. dgl. als hinreichend bezeichnet (Verh. d. G.A. S. 140).

Zeugen, welche nicht beeidigt werden dürfen.

Art. **69**. Die Bestimmungen des Art. 46 Ziff. 1 und 5 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 werden wie folgt abgeändert:

Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen, aber nicht beeidigt werden:

1) diejenigen Personen, welche gemäß §. 161 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, verlustig wurden, oder auf welche Art 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., Anwendung findet;

5) Personen, welche sich wegen Meineids in Untersuchung befinden.

Zeugschaftsentschlagungsrecht.

Art. **70**. Art. 204 Ziff. 1 Th. II des Strafgesetzbuches von 1813 wird, wie folgt, abgeändert:

„Von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse in Strafsachen sind befreit: Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeältern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte."

Beschlagnahme von Poststücken.

Art. **71**. Ergeben sich im Laufe eines Strafverfahrens Anhaltspunkte, daß sich bezüglich des Gegenstandes der Anschuldigung Beweise aus Briefen oder Paqueten entnehmen lassen, welche von Seite des Angeschuldigten zur Post gelangt sind oder mittels der Post an denselben befördert werden sollen, so können diese Poststücke mit Beschlag belegt werden.

Die Postanstalt ist in solchen Fällen verpflichtet, auf Ansuchen des Staatsanwaltes, des Untersuchungsrichters, des Gerichtsvorstandes, des Schwurge-

richtspräsidenten oder des Vorsitzenden der zur Aburtheilung der Sache berufenen Gerichtsabtheilung, beziehungsweise des Einzelnrichters, die ihr bezeichneten Briefe oder Paquete zurückzubehalten und von der Zurückbehaltung dem ansuchenden Beamten Kenntniß zu geben.

Die Auslieferung der zurückbehaltenen Poststücke findet nur auf Grund eines nach Anzeige der erfolgten Zurückbehaltung ergangenen förmlichen richterlichen Beschlusses statt.

Nach vollzogener Auslieferung ist die Eröffnung des beschlagnahmten Poststückes je nach Lage der Sache von dem im Abs. 2 bezeichneten Richterbeamten im Beisein des Staatsanwaltes und, wenn möglich, des Angeschuldigten oder eines Vertreters desselben vorzunehmen.

Ergeben sich bei der Eröffnung die vermutheten Beweise, so sind die betreffenden Briefe oder Ueberführungsgegenstände in den Gewahrsam des Gerichtes zu nehmen, andernfalls aber unter amtlichem Verschlusse und mit geeigneter amtlicher Bestätigung auf dem Poststücke selbst der Postanstalt zurückzustellen.

Briefe, welche der Beschuldigte an seinen Beichtvater oder Vertheidiger richtet oder von diesen empfängt, dürfen einer Beschlagnahme nicht unterstellt werden, wenn dieses Verhältniß amtlich bekannt ist.

Dieser Artikel hat den Zweck, für §. 354 des R.St.G.B. die nöthige gesetzliche Grundlage zu schaffen, da Art. 246 Theil II des St.G.B. v. 1813 durchaus nicht ausreichend ist. Für das Gebiet des Gantverfahrens enthält der Art. 1241 der Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 bereits einschlägige Vorschriften. Für sonstige Civilprozeßsachen hat sich ein Bedürfniß nach besonderen Bestimmungen nicht geltend gemacht.

Fragestellung an die Geschwornen.

Art. 72. Die an die Geschwornen zu stellenden Hauptfragen sind lediglich dahin zu richten, ob sich der Angeklagte derjenigen Handlungen schuldig gemacht habe, welche den Gegenstand der Anklage bilden.

Ueber die durch diesen Artikel beabsichtigte Aenderung des Art. 173 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Novbr.

1848 siehe Motive S. 71 u. Verhandl. des Gesetzg.A. S. 141.

Verfahren vor den Schwurgerichten bei mildernden Umständen.

Art. 73. Bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen, in welchen eine geringere Strafe dann zur Anwendung kommt, wenn das Vorhandensein mildernder Umstände festgestellt ist, muß bei Vermeidung der Nichtigkeit des Verfahrens an die Geschwornen die Frage gestellt werden, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Die Frage, ob ein Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen wurde (§. 213 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich), muß jedesmal gestellt werden, wenn der Staatsanwalt oder Vertheidiger Solches beantragt.

Ebenso ist in den Fällen, in welchen das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, (§. 20 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) bei Vermeidung der Nichtigkeit an die Geschwornen die Frage zu stellen, ob die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei.

Wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe davon abhängig macht, daß ein minder schwerer Fall vorliegt, so entscheidet über das Vorhandensein dieser Voraussetzung der Schwurgerichtshof ohne Mitwirkung der Geschwornen.

Tritt an die Stelle des Art. 73 des Einf.-Ges. v. 10. November 1861.

Abstimmung der Geschwornen.

Art. 74. Der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich derjenigen Handlungen schuldig gemacht habe, welche den Gegenstand der Anklage bilden, dann über die Frage, ob dieselben unter einem eine erschwerende Qualifikation begründenden Umstande begangen worden seien, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe oder mil-

dernden Umstände entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Tritt an die Stelle des Art. 192 der Strafprozeßnovelle vom 10. Novbr. 1848 u. des Art. 79 des Einf.-Ges. vom 10. Novbr. 1861.

Art. 75. Erklären die Geschwornen eine Person, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, lediglich aus dem Grunde für nicht schuldig, weil dieselbe bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hatte, so müssen sie dieses bei ihrem Ausspruche angeben und der Schwurgerichtspräsident hat sie darauf, daß dieß geschehen müsse, ausdrücklich aufmerksam zu machen. Verfahren bei Anklagen gegen jugendliche Personen.

Ersetzt den Art. 23 des Einf.-Ges. v. 10. Novbr. 1861.

Art. 76. Gegen jedes Urtheil, welches über die Unterbringung eines Angeschuldigten, der zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt entscheidet, steht dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten und derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung des Letzteren hat, das Rechtsmittel der Berufung, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Ist die Entscheidung gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden, so läuft dem Angeschuldigten und demjenigen, welchem das Recht der Erziehung desselben zusteht, die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels von dem Tage an, an welchem einem Jeden derselben das Erkenntniß zugestellt oder eröffnet wurde. Rechtsmittel gegen Beschlüsse auf Unterbringung jugendlicher Personen in einer Erziehungsanstalt.

Ist das Erkenntniß in öffentlicher Sitzung erlassen worden, jedoch derjenige, welchem das Recht der Erziehung des Angeschuldigten zusteht, zur Verhandlung in dieser Eigenschaft oder als Mitbeschuldigter nicht vorgeladen gewesen, so läuft ihm die Frist zur Anmeldung der Berufung, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde, gleichfalls erst von dem Tage an, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt oder eröffnet wurde.

Das Recht des Einspruches steht dem Erziehungsberechtigten als solchen niemals zu.

Ersetzt den Art. 24 des Einf.-Ges. v. 10. Novbr. 1861.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen rechts des Rheins.

Verfahren in Uebertretungssachen.

Art. 77. In den Landestheilen rechts des Rheins hat sich das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit für dieselben nicht durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind, und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Artikeln 78 bis 89 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

Die Art. 77—89 entsprechen den Artikeln 66—78 des Einf.-Ges. v. 10. Novbr. 1861.

Besondere Eigenthümlichkeiten sind vorgeschrieben für die Forststrafsachen, dann in dem Jagdausübungsgesetz v. 30. März 1850 und dem Kunststraßengesetz v. 25. Juli 1850 bezüglich der 14tägigen Berufungsfrist. Siehe auch Note c oben zu Art. 67.

Art. 78. Eine Voruntersuchung findet bei den in Artikeln 77 bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Art. 79. Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 78 bezeichnete Antrag längstens binnen vierundzwanzig Stunden gestellt und, falls

nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig oder sind die Schuld= und Vertheidigungsbeweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dieß nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden.

Art. **80.** Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 86 zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1) daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können;
2) daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Ediktalladungen findet nicht statt.

Art. **81.** Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Art. **82.** Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich

verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die Ein für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Art. **83.** Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen, sowie ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten vor Gericht kann mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu sechs Thalern, — ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu sechs Thalern von dem Einzelnrichter beahndet werden.

Art. **84.** Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That und Rechtsfrage in forlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß.

Art. **85.** Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die Vorschriften über das Ungehorsamsverfahren, welche für die zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Vergehenssachen gelten, zur analogen Anwendung.

Art. **86.** In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn

er die Uebertretung für genügend bescheinigt erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen; wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen, vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

Art. **87.** Die im Artikel 86 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;
3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seine Einwendungen gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falls hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheiles.

Art. **88.** Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen acht Tagen bei dem Ge-

richte erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden, und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheils an.

Art. **89.** Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zulässig.

2. Strafverfolgung wegen Beleidigungen.

Verfahren bei Klagen wegen Beleidigung.

Art. **90.** Für die nach §. 185 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu beurtheilenden Beleidigungen gelten, so ferne es sich nicht um einen der in den §§. 196 und 197 des gedachten Gesetzbuches erwähnten Fälle handelt, die in den nachfolgenden Artikeln 91 bis 98 enthaltenen besonderen Bestimmungen über das Verfahren.

Die Artikel 90—96, welche an die Stelle der Artikel 61—63 des Einf.-Ges. v. 10. November 1861 und des Art. 263 Abs. 2 des St.G.B. v. 1861 treten, gelten nur für die Beleidigungen im engern Sinn, umfassen aber sowohl die Verbal- als die Realinjurien und sind daher auch für die Bezirksgerichte maßgebend, wenn dieselben gemäß Art. 58 Ziff. 2, Art. 59 Abs. 2 oder Art. 61 über Privatehrenkränkungen zu urtheilen haben. Für die Fälle des §. 196 und 197 des R.St.G.B. ist lediglich ein Strafantrag bezw. eine Ermächtigung erforderlich, was jedoch die eventuelle Erhebung einer Privatklage für den Fall nicht ausschließt, daß der Thatbestand einer Berufsbeleidigung vom Richter nicht angenommen werden sollte. (Motive S. 71). In den letztern Fällen, die jetzt ausnahmslos vor die Bezirksgerichte gehören, greifen daher die gewöhnlichen Prozeßvorschriften für Vergehenssachen Platz, gleichwie auch bei den übrigen im Abschnitt XIV des R.St.G.B. vorgesehenen strafbaren Handlungen.

Art. **91.** Eine gerichtliche Einschreitung findet

nur dann statt, wenn bei dem Strafgerichte Klage erhoben wird und der Kläger die erforderlichen Beweismittel beibringt, beziehungsweise anzeigt.

Die Legitimation zur Erhebung der Klage ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über das Recht zur Stellung des Antrages auf Strafverfolgung zu beurtheilen.

Siehe die §§. 65 u. 195 des R.St.G.B.

Art. 92. In den Landestheilen rechts des Rheins hat das Gericht die vom Kläger oder vom Beklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei dies verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.

Art. 93. Ist der Kläger kein Deutscher und besitzt derselbe auch keine liegenden Güter innerhalb des Deutschen Reichs, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn allenfalls treffenden Kosten eine entsprechende Kaution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Art. 94. Der Kläger und der Beklagte können sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Eine Berufung steht dem Letzteren nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden.

Art. 95. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger in alle Kosten zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, anderen Falles dem in

der Hauptsache Unterliegenden zur Last und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechtskundigen verbeistanden ließen, entstanden sind, sowie entsprechende Reiseentschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen.

Durch die nach §. 199 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich erfolgende Erklärung der Straffreiheit wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die veranlaßten Kosten nicht ausgeschlossen.

Art. **96.** Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Beleidigungen Anwendung.

Siehe Art. 133—145 der Civilprozeßordnung v. 29. April 1869.

Aufhebung der Civilrechtsklagen aus Injurien.

Art. **97.** Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus Injurien sind aufgehoben. Eine Ausnahme findet, vorbehaltlich der im §. 188 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen, nur statt, insoweit diese Klagen lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Beleidigung erlittenen Vermögensnachtheils oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.

Die in Art. 64 des Einf..Ges. v. 10. Novbr. 1861 vorbehaltenen Civilklagen der Militärpersonen sind demnach gleichfalls aufgehoben.

Vorübergehende Bestimmung.

Art. **98.** Beleidigungen, welche vor dem 1. Juli 1862 in den Landestheilen rechts des Rheins verübt wurden, sind lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen und können auf Grund derselben nur die nach der bis dahin geltenden Gesetzgebung zustehenden Klagen angestellt werden.

3. Verfahren in Zollstrafsachen.

Art. 99. Die Zuständigkeit und das Verfahren in Zollstrafsachen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich derjenigen besonderen Bestimmungen, welche in den nachfolgenden Artikeln 100 bis 105, in dem Vereinszollgesetze vom 26. September 1869, dann in Staatsverträgen und den zum Vollzuge von solchen erlassenen Vorschriften enthalten sind. Verfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen.

Vgl. z. B. das Zollkartel mit Oesterreich v. 9. März 1868 und die V. v. 4. Jänner 1859, die bei den vereinigten Grenzzollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betr.

Art. 100. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die Zollbehörden.

Denselben steht die Befugniß zu, sich der Gegenstände der Zuwiderhandlung und, wenn es zur Deckung der Abgaben, Strafen und Kosten erforderlich erscheint, auch der Transportmittel durch vorläufige Beschlagnahme zu versichern.

Diese vorläufige Beschlagnahme bleibt bis zur Rechtskraft des über die betreffende Verfehlung ergangenen Urtheils in Wirksamkeit, wenn nicht der volle Betrag des Werthes der beschlagnahmten Gegenstände sammt dem Betrage der zu entrichtenden Abgaben hinterlegt oder genügende Sicherheit dafür geleistet wird. Auch in diesen Fällen ist jedoch die Freigabe der beschlagnahmten Gegenstände nur zulässig, wenn durch dieselbe die Beweisführung bezüglich der fraglichen Verfehlung nicht beeinträchtigt wird.

Thiere oder dem Verderben ausgesetzte Sachen sind auf Anordnung des Untersuchungsrichters oder des zur Aburtheilung zuständigen Gerichts zu versteigern und ist der Erlös hieraus nach richterlicher Anweisung zu hinterlegen.

Bezüglich der vorläufigen Festnahme von Personen durch die Zollbehörden und Zollbediensteten

kommen die Bestimmungen des Art. 141 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Art. **101**. Die Aburtheilung der Zollstrafsachen erfolgt bei demjenigen Gerichte, in dessen Sprengel die betreffende Verfehlung entdeckt wird, vorbehaltlich derjenigen besonderen Bestimmungen, welche in Staatsverträgen und den zum Vollzuge von solchen erlassenen Vorschriften enthalten sind.

Art. **102**. In den zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Zollstrafsachen hat der Einzelnrichter die gesetzlichen Funktionen des Untersuchungsrichters zu versehen.

Die Zuständigkeit desselben hiezu bemißt sich gleichfalls nach den im Art. 101 getroffenen Bestimmungen.

Art. **103**. Vor Verhandlung der Sache in öffentlicher Gerichtssitzung sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen.

Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz, als bei dem obersten Gerichtshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen und während derselben Anträge stellen, sowie Aufklärungen ertheilen.

Zu diesem Zwecke ist die betreffende Zollverwaltungsstelle von jeder gerichtlichen Verhandlung vorher in Kenntniß zu setzen.

Art. **104**. In allen Fällen einer Zollübertretung kann der Beschuldigte sich dem Ausspruche der zuständigen Zollbehörde über Geldstrafe und Confiskation freiwillig unterwerfen.

Geschieht dieses, so hat die Zollbehörde ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

1) eine genaue Darstellung des Thatbestandes der Zuwiderhandlung;
2) die Festsetzung der Strafe einschließlich des gesetzlich vorgeschriebenen Confiskationsausspruches;
3) die Beurkundung der Erklärung des Beschuldigten, sich der festgesetzten Strafe und dem

etwaigen Confiskationsausspruche ohne gerichtliche Verhandlung und Entscheidung unterwerfen zu wollen;

4) die Beurkundung über Zahlung der Strafe oder geleistete Sicherheit und im Falle der Confiskation auch über den Vollzug der letzteren;

5) die Belehrung des Schuldigen, daß der Beschluß der Zollbehörde gleich einem richterlichen Urtheile, insbesondere auch in Bezug auf Rückfall wirke.

Art. **105**. Ueber die Verwendung der in Zollstrafsachen verhängten Geldstrafen und des Erlöses confiscirter Gegenstände, dann über die Deckung der Zollgebühren aus letzteren im Falle ihrer Uneinbringlichkeit wird im Verwaltungswege entschieden.

Art. **106**. Die in den Art. 99 bis 105 enthaltenen Bestimmungen gelten auch in Bezug auf strafbare Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des Salzes und des Rübenzuckers, sowie über die Erhebung von Uebergangsabgaben.

Die angezogenen Bestimmungen gelten auch für die Tabaksteuer nach §. 12 des Gesetzes vom $\frac{\text{26. Mai}}{\text{28. August}}$ 1868.

4. Verfahren wegen strafbarer Handlungen in Bezug auf die Wehrpflicht.

Verfahren wegen strafbarer Handlungen in Bezug auf die Wehrpflicht.

Art. **107**. Zum Zwecke der Einschreitung wegen strafbarer Handlungen in Bezug auf die Wehrpflicht hat die Verwaltungs- oder Militärbehörde alle ihr zu Gebot stehenden Behelfe an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts mitzutheilen.

Die Aburtheilung erfolgt in den Fällen der §§. 140, 142, 143 und 360 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann des Art. 17 des gegenwärtigen Gesetzes durch diejenigen bürgerlichen Gerichte, in deren Bezirken die betreffenden Wehrpflichtigen, wenn sie in Bayern abzuurtheilen

sind, ihren Wohnsitz haben oder in deren Bezirke sie heimathberechtigt sind, wenn sie einen Wohnsitz in Deutschland nicht besitzen.

Zu diesem Zwecke sind in den im Abs. 2 bezeichneten Fällen Wehrpflichtige, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder welche sich außerhalb des Reichsgebietes aufhalten, und zwar in letzterem Falle auch dann, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt ist, in ihrer Heimathsgemeinde ohne Gestattung von Zusatzfristen (Art. 309 des Strafprozeßgesetzes v. 10. November 1848) vorzuladen und ist ihnen von Amtswegen ein Verheidiger zu bestellen. Diesem steht das Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde offen. Gegen definitive Erkenntnisse steht den in Abwesenheit Verurtheilten das Rechtsmittel des Einspruchs so lange zu, als deren Wehrpflicht dauert.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

Dieser Artikel entspricht dem Art. 81 des Wehrverfassungsgesetzes v. 30. Jänner 1868.

5. Verfahren in Preßstrafsachen.

Verfahren in Preßstrafsachen.

Art. 108. Mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt einer außerhalb des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift veranlaßt wurde, kann das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlechthin oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle nicht auf weniger als ein Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist.

Dieser und der folgende Artikel entsprechen den Artikeln 59 u. 60 des Einf.-Ges. v. 10. Novbr. 1861.

Art. 109. Wenn ein außerhalb des Deutschen Reichs erschienenes Preßerzeugniß den Gegenstand eines Ungehorsams (Kontumacial-) Verfahrens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber

bestenden gesetzlichen Vorschriften zu richten, jedoch mit folgenden Modifikationen:

I. bei Verbrechen:

1) in den Landestheilen rechts des Rheins hat sowohl bei der Ediktalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;

2) in der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die in Art. 465 der Strafprozeßordnung erwähnte Ordonnanz sowie das Kontumacialurtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichtes anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 des Strafprozeßgesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben;

II. bei Vergehen:

1) die Zustellung der ersten Vorladung und des Kontumacialurtheiles geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;

2) die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftungen am Sitze des Gerichts. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

3) Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen;

4) die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Kontumacialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreißig Tage festgesetzt.

6. Verfahren bei Einziehung und Beschlagnahme.

Art. 110. Zuständig zur selbstständigen Verfügung der im §. 42 des Strafgesetzbuches für das

Verfahren bei Einziehung einzelner Sa=

chen, Schließung von Anstalten und Beseitigung ordnungswidriger Zustände ohne Verurtheilung einer bestimmten Person.

Deutsche Reich erwähnten Maßnahmen ist, wenn gleichzeitig eine Aburtheilung in der Hauptsache stattfindet, das mit der letzteren befaßte Gericht, andernfalls dasjenige Gericht, welches auf die Voruntersuchung Beschluß zu fassen hat, oder, wenn eine Voruntersuchung nicht stattfand, das Bezirksgericht, bei welchem dieselbe zu führen gewesen sein würde, oder das Stadt- und Landgericht, welches nach Art. 58 zur Aburtheilung der Hauptsache berufen wäre.

Erfolgt die in Abs. 1 erwähnte Verfügung nicht in Verbindung mit einer Entscheidung in der Hauptsache, so ist über dieselbe auf staatsanwaltschaftlichen Antrag mittels eines in geheimer Sitzung zu fassenden Beschlusses zu entscheiden. Die Betheiligten sind von dem gestellten Antrage besonders in Kenntniß zu setzen und mit ihren allenfallsigen Einwendungen gegen denselben zu hören, soferne sie nicht ohnehin schon in der Voruntersuchung oder bei der Verhandlung über die Hauptsache vernommen oder vergeblich vorgeladen worden sind.

Die Entscheidung ist bei vorausgegangener öffentlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung zu verkünden, andernfalls aber den Betheiligten abschriftlich zuzustellen oder, wenn deren Aufenthalt nicht bekannt ist, in einem oder mehreren vom Gerichte zu bestimmenden Blättern zu veröffentlichen.

Den Betheiligten stehen gegen die ergangene Entscheidung je nach der Eigenschaft des Gerichts, welches dieselbe erlassen hat, das Rechtsmittel der Berufung oder der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil zu.

Diese Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte, welches die Entscheidung erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Ist die Entscheidung auf Grund einer öffentlichen Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte Frist, gleichviel ob der Betheiligte erschienen war oder

nicht, vom Tage der Verkündung des Urtheils, in sonstigen Fällen aber von dem Tage, an welchem die Zustellung oder Veröffentlichung der Entscheidung erfolgt ist.

Zu Abs. 4 wurde bei den Verh. des Gesetzg.-A. (S. 142) konstatirt, daß eine Nichtigkeitsbeschwerde nur dann zulässig sei, wenn die regelmäßigen Voraussetzungen einer Nichtigkeitsbeschwerde gegeben sind. Denn die Frage, ob der Richter von der Ermächtigung zur Einziehung u. dgl. richtigen Gebrauch gemacht hat, ist für sich allein kein Gegenstand der Prüfung des Kassationshofs, weil es stets in das Ermessen des Richters gestellt ist, so oder so zu handeln.

Art. **111**. Die Bestimmungen des Art. 110 finden auch auf die in Art. 18 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern erwähnten sowie auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen nach anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen im Strafrechtswege von Amtswegen oder auf Antrag des Verletzten über die Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen oder über ähnliche Maßregeln zu entscheiden ist.

Andere hieher gehörige Fälle sind enthalten in §. 152 des R.St.G.B. und in §§. 21—26, 43, 45 u. 58 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1870 über das Urheberrecht.

Verfahren bei Vermögensbeschlagnahme a) nach §. 93 des R.St.G.B. (Hoch- und Landesverrath).

Art. **112**. Die im §. 93 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens erfolgt auf Antrag des Untersuchungsrichters nach Vernehmung des Staatsanwalts oder auf Antrag des letzteren durch einen in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß des Bezirksgerichts, bei welchem die Untersuchung geführt wird. Ist die Sache bereits zur Aburtheilung vor ein Schwurgericht verwiesen, so steht der Beschluß demjenigen Bezirksgerichte zu, bei welchem das Schwurgericht gebildet wird.

In dem Beschlusse auf Beschlagnahme sind zugleich die zur Vollstreckung derselben nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und ist insbesondere Ausspruch darüber zu erlassen,

ob ein Sequester und wer etwa als solcher aufzustellen sei.

Art. **113.** Der nach Art. 112 ergangene Beschluß ist dem Beschuldigten in derselben Weise, wie es nach den Strafprozeßgesetzen für die Zustellung des Verweisungserkenntnisses vorgeschrieben ist, zuzustellen und in einem oder mehreren vom Gerichte zu bestimmenden Blättern zu veröffentlichen.

Art. **114.** Mit dem Tage der Veröffentlichung der Beschlagnahme verliert der Beschuldigte auf die Dauer der Beschlagnahme die Fähigkeit, über das beschlagnahmte Vermögen unter Lebenden rechtswirksam zu verfügen. Die zur Zeit der Beschlagnahme bereits bestehenden Rechte Dritter werden hiedurch nicht berührt. Insbesondere sind daraus auch liquide Ansprüche auf Alimente, welche Dritte gegen den Beschuldigten haben, auf Verlangen zu befriedigen.

Art. **115.** Sämmtliche Kosten, welche auf die Vorkehrung der in den Art. 112 bis 114 erwähnten Maßregeln erwachsen, sind als Untersuchungskosten zu behandeln.

b) nach §. 140 Abs. 2 des R.St.G.B. (Widerspenstigkeit der Wehrpflichtigen).

Art. **116.** Die Bestimmungen der Art. 112 und 113 kommen auch im Falle des §. 140 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zur Anwendung, wenn die Beschlagnahme noch vor der Aburtheilung der Sache erfolgen soll.

Wird die Beschlagnahme mit dem Strafurtheile verbunden, so ist die Bestimmung des Art. 112 Abs. 2 sowie die Vorschrift des Art. 113 über die Veröffentlichung des Beschlusses auf Beschlagnahme gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

Die Vorschriften der Art. 114 und 115 gelten auch für den Fall des §. 140 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzbuchs. In diesem Falle verliert der Beschuldigte von der Veröffentlichung der Beschlagnahme an auch die Fähigkeit, über das beschlagnahmte Vermögen von Todeswegen zu verfügen, insoweit, als die Geldstrafe und die Kosten nach den gesetzlichen Bestimmungen an seinem Nachlasse vollstreckt werden können.

7. Bestimmungen über die Zuerkennung von Bußen.

Art. 117. Will der durch eine strafbare Handlung Verletzte in einem von denjenigen Fällen, in welchen die Gesetze das Verlangen einer an ihn zu erlegenden Buße zulassen, Anspruch auf eine solche erheben, so hat derselbe oder sein gesetzlicher Vertreter den hierauf gerichteten Antrag selbst oder durch einen eigens hiezu Bevollmächtigten je nach Lage der Sache bei dem Untersuchungsrichter oder bei dem zur Aburtheilung der Hauptsache berufenen Gerichte zu stellen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande oder dessen Stellvertreter beglaubigte Privatvollmacht.

Verfahren bei Zuerkennung von Bußen.

Die hieher gehörigen Fälle sind enthalten in den §§. 188 u. 231 des R.St.G.B. u. in den §§. 18, 43 u. 45 des Reichsgesetzes über das Urheberrecht v. 11. Juni 1870.

Da im Gesetze bestimmt ist, daß die Buße neben der Strafe ausgesprochen werden könne, so ist damit hinreichend zum Ausdruck gebracht, daß ein Antrag auf Zuerkennung einer Buße nach erfolgter Verhandlung über die Hauptsache nicht mehr Platz greifen kann und daß ebenso auch eine getrennte Verhandlung über die Buße und über die Hauptsache ausgeschlossen ist. Selbstverständlich ist jedoch der Verletzte auf die Betretung des in obigen Gesetzesbestimmungen vorgezeichneten Weges nicht angewiesen, sondern es bleibt ihm der Rechtsweg immer vorbehalten, wenn er entweder einen Anspruch auf eine Buße bei dem Strafgericht nicht erheben will oder mit einem solchen Anspruch nicht durchgedrungen ist, da nur die erkannte Buße einen weitern Entschädigungsanspruch ausschließt. Nach der pfälzischen Gesetzgebung ist überdieß noch der Weg der gewöhnlichen Adhäsion im Strafprozesse zulässig. (Motive S. 73). Siehe auch Note zu Art. 59.

Art. 118. Die Verhandlung und Urtheilsfällung über den erhobenen Anspruch auf Zuerkennung einer Buße kann im ersten Rechtszuge nur in Verbindung mit der erstrichterlichen Verhandlung und Urtheilsfällung in der Hauptsache erfolgen.

Demgemäß muß in allen Fällen, in welchen der Antragsteller zur Begründung der Statthaftigkeit

oder der Höhe seines Anspruches besondere Beweismittel bezeichnen will, solches bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung der letzteren so rechtzeitig geschehen, daß die erforderliche Mittheilung hierüber an den Beschuldigten, dann die Erhebung der Beweismittel in der öffentlichen Sitzung, sowie die etwaige Bezeichnung und Benützung von Gegenbeweismitteln Seitens des Beschuldigten noch erfolgen kann.

Art. **119.** In Bezug auf die Zulässigkeit und die Erhebung von Beweismitteln, insbesondere hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, dann in Bezug auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft sind auch für den Anspruch auf Zuerkennung einer Buße die allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßgesetze maßgebend.

Wird für die Verhandlung über den Anspruch auf Zuerkennung einer Buße von dem Antragsteller oder dem Beschuldigten die gerichtliche Ladung besonderer Zeugen oder Sachverständiger begehrt, so kommen bezüglich der Erlegung der denselben zu verabfolgenden Gebühren die für die Vorladung von Entlastungszeugen geltenden gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig zur Anwendung.

Art. **120.** Zu der Verhandlung über den erhobenen Anspruch ist auch der Antragsteller vorzuladen. Diese Vorladung erfolgt nach den Vorschriften, welche für die Vorladung eines nicht verhafteten Beschuldigten gelten.

Erscheint der richtig geladene Antragsteller bei der Verhandlung nicht, so ist in dessen Abwesenheit über den angemeldeten Anspruch zu verhandeln und zu entscheiden. Das Urtheil ist in diesem Falle dem Antragsteller abschriftlich zuzustellen. Ein Einspruchsrecht steht demselben nicht zu.

Art. **121.** Im schwurgerichtlichen Verfahren findet bei der Entscheidung über den Anspruch auf eine Buße eine Mitwirkung der Geschwornen nicht statt.

Art. **122.** Durch jedes in der Hauptsache hinsichtlich des Schuldausspruches von dem Staatsan-

walte oder Beschuldigten eingelegte Rechtsmittel wird von selbst auch die ergangene Entscheidung über die begehrte Buße dem weiteren Ausspruche des höheren Richters nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Natur des betreffenden Rechtsmittels unterworfen.

Gegen die Entscheidung über die begehrte Buße können auch die Rechtsmittel der Berufung, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe der hiefür bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von dem Antragsteller, dem Beschuldigten und dem Staatsanwalte selbständig oder in Verbindung mit solchen in der Hauptsache eingelegt werden. Ueber selbstständig erhobene Rechtsmittel ist in den gleichen Formen wie über solche in der Hauptsache zu verhandeln und Urtheil zu erlassen.

Art. **123**. Die Bestimmungen der Artikel 118 Abs. 2 und 119 kommen auch im zweiten Rechtszuge zur Anwendung.

Art. **124**. Die auf die Verhandlung und die Entscheidung über die begehrte Buße etwa erwachsenen besonderen Kosten sind, vorbehaltlich der Anwendung der in Abs. 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen, unter die allgemeinen Kosten des Strafverfahrens zu rechnen. Insbesondere Tragung der Prozeßkosten.

Sind durch eine Beweis- oder Gegenbeweisführung des Antragstellers oder Beschuldigten in Bezug auf die Zulässigkeit oder Höhe des geltend gemachten Anspruchs besondere Kosten erwachsen, so können dieselben dem Antragsteller überbürdet werden, wenn die Zuerkennung einer Buße überhaupt nicht, oder nicht in dem begehrten Maße erfolgt.

Ebenso kann der Antragsteller oder der Beschuldigte zum Ersatze der von dem Gegentheile für eine besondere Beweisführung bestrittenen Auslagen verurtheilt werden.

Die Kosten von Rechtsmitteln, welche in Bezug auf die Entscheidung über die begehrte Buße selbstständig erhoben wurden, fallen, wenn solche Rechtsmittel begründet befunden oder vom Staatsanwalte eingelegt worden sind, der Staatskasse, andernfalls

aber Demjenigen zur Last, welcher das Rechtsmittel erhoben hat.

Beitreibung der Bußen.

Art. 125. Die Beitreibung der Buße hat von Seite desjenigen, an welchen dieselbe zu erlegen ist, nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erfolgen.

Zu diesem Zwecke ist dem zur Erhebung der Buße Berechtigten auf Verlangen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils eine vollstreckbare Ausfertigung desselben zu ertheilen.

III. Besondere Bestimmungen für den Strafvollzug und das Verfahren in der Pfalz.

Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 126. Wenn sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson schwanger befindet, so bleibt der Vollzug des Urtheils bis nach ihrer Entbindung ausgesetzt.

Die Art. 126—131 entsprechen den Artikeln 80, 19, 81 Abs. 1, 4—8 (Abs. 9 ist als selbstverständlich weggelassen worden) 82 und 83 des Einf.-Ges. v. 10. November 1861.

Art. 127. Die Artikel 635 bis 640 und 643 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches bleiben aufgehoben, jedoch kann, wenn die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung verjährt ist, der durch diese Beschädigte auch fernerhin keine Entschädigungsklage vor dem Civilgerichte mehr erheben.

Art. 128. Wenn Jemand wegen einer strafbaren Handlung zur Entrichtung von Geldstrafe und Untersuchungskosten, nebstdem aber auch zur Entschädigung des durch die Handlung Beschädigten verurtheilt ist und das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, diesen sämmtlichen Leistungen zu genügen, so haben die beiden erstgenannten Posten dem Anspruche des Beschädigten nachzustehen.

Art. 129. Die wegen Forstfrevels erkannte Geldstrafe wird in Haft umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten noch von den

als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weitern Urtheilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1) an die Stelle von Geldstrafe bis zu einem Gulden tritt ein Tag Haft,
2) bei höheren Geldstrafen tritt:
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Haft für jeden Gulden,
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Haft für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziff. 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Die Haft, welche an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Haft nicht in Berechnung.

Art. **130.** Voruntersuchungen finden in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörenden Strafsachen nicht statt. Die Richter, sowie die Polizeianwälte sind jedoch, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, befugt, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Art. **131.** Gegen Urtheile, welche in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Strafsachen von den Gerichten I. Instanz erlassen werden, steht vorbehaltlich dessen, was in Art. 94 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist, sowohl dem Verurtheilten als auch den Polizeianwälten und der Civilpartei das Recht der Berufung unbeschränkt zu.

Art. **132.** Die Kundmachung von Contumacialurtheilen der Polizeigerichte in der Pfalz erfolgt durch Benachrichtigung des Verurtheilten über den Hauptinhalt des Urtheils in der durch Verordnung zu bestimmenden Form.

Die bezügliche Zustellungsurkunde ist dem Stempel und der Registrirung nicht unterworfen und haben die Gerichtsvollzieher für solche Zustellungen die

gleiche Gebühr, wie für Vorladungen in Polizeistrafsachen zu beziehen.

Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Sechster Abschnitt.

Von der Untersuchungshaft.

Nothwendigkeit der Untersuchungshaft.

Art. 133. Sobald sich wegen eines Verbrechens, welches mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Festungshaft oder mit einer in ihrer höchsten Dauer zehn Jahre übersteigenden zeitlichen Zuchthausstrafe oder Festungshaft bedroht ist, gegen eine Person dringender Verdacht ergibt, so ist dieselbe, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 139, in Untersuchungshaft zu bringen.

Die Art. 133—150 reproduziren die Artikel 38—52 des E.-G. v. 1861 mit den durch die neuen Gesetze gebotenen Aenderungen.

Art. 134. Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung wegen eines Verbrechens Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten und zwar selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist.

Zulässigkeit der Untersuchungshaft.

Art. 135. Außer den Fällen der Art. 133 und Art. 134 findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Angehörige des Deutschen Reichs, welche in diesem ihren ordentlichen Wohnsitz haben und außerdem entweder im Besitze hinreichender in Deutschland befindlicher liegender Gründe sind, ein ständiges Gewerbe selbstständig betreiben, ein hinreichendes Einkommen versteuern oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, einer Kirche, einer Gemeinde oder einer andern öffentlichen Korporation angestellt sind oder dem Stande der Aerzte, Advokaten, Notare oder Gerichtsvollzieher angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 133 bezeichneten Verbrechen oder wegen sonstiger vorsätzlicher strafbarer Hand-

lungen, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 137, Untersuchungshaft zulässig:

1) wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
2) wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;
3) wenn sie auf eine die Ermittelung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben;
4) wenn sie bereits früher in eine Verbrechensstrafe oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden und seit der Erstehung, der Verjährung oder der Erlassung der Strafe bei einem vorausgegangenen Verbrechen noch nicht zehn und bei einem vorausgegangenen Vergehen der bezeichneten Art noch nicht fünf Jahre abgelaufen sind.

Art. **136.** Andere als die im Art. 135 Abs. 1 bezeichneten Personen können wegen jedes Verbrechens und in den Fällen des Art. 135 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 137, wegen jeder mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten bedrohten vorsätzlichen strafbaren Handlung in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung zur Aburtheilung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 135 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 die Verhaftung des Beschuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimatlose und Landstreicher, desgleichen gegen andere Personen, welche nicht Angehörige des

Deutschen Reichs sind und bei welchen zugleich darüber, daß sie sich auf Vorladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 137 wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zulässig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist Letzterer auch zur Erlassung des Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt.

Art. **137.** Wegen der im Wege der Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen findet eine Verhaftung vor der Aburtheilung nicht statt.

Art. **138.** In den Fällen der Art. 135 und 136 ist die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Art. **139.** Wegen einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, darf eine Verhaftung erst dann stattfinden, wenn dieser Antrag von einem hiezu Berechtigten gegen den Beschuldigten oder gegen Einen von Mehreren gestellt wurde.

Art. **140.** Jeder auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte, welcher zu den in Art. 135 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht gehört und in eine Gefängnißstrafe oder Festungshaft von wenigstens zwei Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechtskraft des Uitheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe oder Festungshaft verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirksgerichtes des Ortes, wo das Schwur-

gericht gehalten wurde, andernfalls des urtheilenden Gerichts erster Instanz in Haft genommen werden.

Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt.

Provisorische Festnahme.

Art. **141.** Außerdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme Derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelrichter kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Festnahme nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren

Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden.

Beschwerderecht des Verhafteten.

Art. 142. Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen.

Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen oder dem Gerichtsschreiber des Bezirks-, beziehungsweise Einzelngerichts zu Protokoll geben.

Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig.

Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 140 ein Bezirksgericht oder Einzelngericht die Verhaftung eines durch dasselbe Verurtheilten angeordnet, so steht Letzterem hiegegen die Berufung dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das zur Bescheidung der Berufung zuständige Gericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf Grund der Bestimmungen des Art. 140 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Freilassung gegen Sicherheitsleistung.

Art. 143. Der Verhaftete kann auch Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen, ausgenommen wenn die Verhaftung auf Grund der Art. 133 und 134 oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 135 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zulässig gewesen wäre. In allen anderen Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter 500 und nicht über 10,000 fl. betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen 300 und 5000 fl., bei geringeren Vergehen zwischen 150 und 2000 fl. festzusetzen. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadensersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer, wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des

Betrags, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger im deutschen Handelsverkehre zugelassener und volle Sicherheit gewährender Werthspapiere, durch hypothekarische Verpfändung von in Deutschland gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das betreffende Gericht und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung, noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bildet sie in den in Art. 140 aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftuug der im Art. 135 Abs. 1 bezeichneten Personen unzulässig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat.

Die in Gemäßheit der Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig.

Wiederaufhebung der Untersuchungshaft.

Art. **144.** Der Untersuchungsrichter, beziehungsweise Einzelnrichter ist, wenn er eine von ihm angeordnete Untersuchungshaft nach der Lage der Untersuchung oder den Resultaten, welche dieselbe ergeben hat, für nicht mehr gerechtfertigt hält, befugt, den Verhafts- oder Verwahrungsbefehl zurückzunehmen.

Außerdem ist das Bezirksgericht befugt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes von Amtswegen dann aufzuheben, wenn es dieselbe nach den in den vor-

hergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder den Resultaten, welche die Untersuchung ergeben hat, nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniß steht dem Verweisungs-Senate des Appellations-Gerichtes zu.

Auch kann derselbe in solchen Fällen, in welchen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muß, die einstweilige Aufhebung derselben nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts dann verfügen, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht.

Der Kassationshof kann, wenn er ein Verweisungserkenntniß vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie dann, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, zugleich die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufheben, wenn er dieselbe nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält.

Art. **145**. In der Pfalz muß, wenn es sich um die Freilassung eines Verhafteten handelt, der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, ihre Erinnerungen vorzubringen. Rechtsmittel stehen der Civilpartei in Bezug auf die Haftfrage nicht zu.

Wird die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet, so ist bei Festsetzung der Sicherheitssumme auf die Ansprüche der aufgetretenen Civilpartei geeignete Rücksicht zu nehmen.

Ist in einem der gesetzlich zulässigen Fälle von Seite des Verletzten die Zuerkennung einer Buße verlangt worden, so kommen die Bestimmungen des Abs. 1 gleichfalls und zwar im ganzen Königreiche zur Anwendung.

Art. **146**. Die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten

nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zulässig sind.

Erlöschen der geleisteten Sicherheit.

Art. 147. Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheil wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere findet auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichts oder Untersuchungsrichters statt. Mittels eines solchen Zeugnisses wird auch die Bewilligung zur Löschung der geschehenen Hypothekeinträge ertheilt.

Haftung der geleisteten Sicherheit.

Art. 148. Leistet Derjenige, welcher gegen Sicherheit in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Verletzten in den gesetzlich zulässigen Fällen etwa zuerkannte Buße oder die demselben etwa gebührende Entschädigung und zwar bezüglich der letzteren selbst dann, wenn der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen.

Vorübergehende Bestimmung über Anrechnung der Untersuchungshaft.

Art. 149. Die Bestimmung des §. 60 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über die Zulässigkeit der Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe ist bei allen vom 1. Januar 1872 an erfolgenden Aburtheilungen auch bezüglich der vor diesem Tage erstandenen Untersuchungshaft in Anwendung zu bringen.

Soweit jedoch nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Anrechnung der Untersuchungshaft erfolgen mußte, hat diese Anrechnung bezüglich der vor dem 1. Januar 1872 erstandenen Untersuchungshaft auch bei einer später stattfindenden

Aburtheilung mindestens nach Maßgabe jener Bestimmungen einzutreten.

Art. 150. Alle mit den Vorschriften der Art. 133 bis 149 des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 113, 114, 115 Abs. 2, 116, 119 bis 122, 134 bis 140, 461 und 463 Theil II des Strafgesetzbuches von 1813 und Art. 113 bis 119, 121 Abs. 1 und 126 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches bleiben aufgehoben. Die Art. 91, 94, 100, 129, 130 Abs. 2, 131, 134, 193, 230 Abs. 2, 231 bis 233, 239 und 506 des zuletzt erwähnten Gesetzbuches sind in Zukunft mit den aus den Bestimmungen der Artikel 133 bis 149 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen. Insbesondere kommen die Vorschriften des angeführten Gesetzbuches über Erlassung von Leibverhaftsbefehlen sowie alle darauf sich beziehenden Bestimmungen für jene Fälle nicht mehr zur Anwendung, in welchen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes eine Verhaftung des Beschuldigten nicht stattfindet. Unterbleibt in Folge dessen in einem Falle, wo das Bezirksgericht die Mittheilung der Akten an den Oberstaatsanwalt verordnet, die Erlassung eines Leibverhaftsbefehles, so ist in dem Beschlusse die dem Beschuldigten zur Last liegende That auseinanderzusetzen und deren Eigenschaft unter Anführung der auf dieselbe anwendbaren Strafbestimmungen anzugeben.

Aufhebung früherer Vorschriften.

Siebenter Abschnitt.

Disciplinarstrafbestimmungen.

Art. 151. Beamte, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder

Unterlassene Verhinderung strafbarer Handlungen.

öffentlichen Dienstes die Begehung der Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung vorsätzlich unterlassen und die betreffende strafbare Handlung ausgeführt oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, mit Geld bis zu 300 Thalern disciplinär bestraft werden, soferne nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine anderweitige Strafe Platz greift.

Ueber die Zulässigkeit der hier und in den folgenden Artikeln enthaltenen Strafvorschriften und über das Vorhandensein ähnlicher Bestimmungen in den übrigen Deutschen Staaten vgl. die ausführlichen Verhandlungen des Gesetzg.-A. Seite 145 ff.

Die Artikel 151 u. 152 ersetzen die Art. 63 u. 64 des St.G.B. v. 1861 mit entsprechenden Aenderungen.

Unterlassene Anzeige begangener Delikte.

Art. 152. Beamte, welchen die Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle bekannt geworden ist, sollen, wenn sie zur Anzeige dieser strafbaren Handlungen vermöge ihres Amtes verpflichtet sind und diese Anzeige vorsätzlich unterlassen, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Geld bis zu 200 Thalern und in den übrigen Fällen bis zu 100 Thalern disciplinär bestraft werden, soweit nicht anderweitige Strafbestimmungen hiefür bestehen.

Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

Art. 153. Ein Beamter, welcher vorsätzlich seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, wenn die Handlung unter keine andere Strafbestimmung fällt, disciplinär mit Geld bis zu 100 Thalern gestraft.

Ersetzt den Art. 364 des St.G.B. v. 1861.

Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Art. 154. Ein Beamter, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet oder Akten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder

zugänglich sind, einem Andern zur Einsicht oder zum Gebrauche überläßt oder Abschrift solcher Akten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet, ist mit Geld bis zu 200 Thalern disciplinär zu bestrafen, sofern er nicht eine anderweitige Strafe verwirkt hat.

Ersetzt den Art. 365 des St.G.B. v. 1861. Die Voraussetzung des Vorsatzes wurde als selbstverständlich erachtet (Verh. des G.A. S. 154.) Siehe auch §§. 92, 300 des R.St.G.B.

Pflichtverletzung der Notare u. Gerichtsvollzieher.

Art. **155**. Notare oder Gerichtsvollzieher, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Clienten handeln, werden mit Geld bis zu 500 Thalern disciplinär bestraft.

Ersetzt den Art. 388 des St.G.B. von 1861 mit Art. 1 des Ges. v. 28. Mai 1870 bezüglich der Gerichtsvollzieher.

Entziehung des Amtes.

Art. **156**. In den Fällen der Art. 151 bis 155 kann zugleich auf disciplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden.

Art. **157**. Wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine strafbare, jedoch nicht in dem 28. Abschnitte des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich behandelte That verübt hat, und deshalb zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so ist gegen denselben, soferne er nicht ohnehin zufolge der allgemeinen Strafbestimmungen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig wird, disciplinär auf Entziehung seines Amtes zu erkennen.

Ersetzt den Art. 393 des St.G B. v. 1861.

Folgen wiederholter Disciplinarbestrafung.

Art. **158**. Ein Beamter, welcher wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disciplinarbestrafung (§. 10—15 der **IX.** Verfassungsbeilage) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, disciplinär mit Geld bis zu 200 Thalern be-

straft und zugleich seines Amtes verlustig erklärt werden.

Ersetzt den Art. 395 des St.G.B. v. 1861. Vgl. Verh. des Gesetzg.-A. S. 154. Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß jede der drei Disciplinarstrafen als solche bezeichnet sein mußte, welche zur Vorgerichtstellstellung führt, während andere Bestrafungen ohne diesen Beisatz ungezählt zu bleiben haben.

Suspension von Amt und Gehalt.

Art. 159. Wenn ein Beamter wegen eines Vergehens zu einer Gefängnißstrafe oder Festungshaft verurtheilt, jedoch nicht zugleich seines Amtes verlustig wird, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzugs die Suspension vom Amte und Gehalte.

Ersetzt den Art. 33 des St.G.B. von 1861. Gilt nicht für in den Ruhestand versetzte Beamte (Motive S. 77).

Begriff der Beamten.

Art. 160. Was in den vorstehenden Artikeln 151 bis 154, dann 156 bis 159 von Beamten bestimmt ist, gilt von allen Beamten und öffentlichen Dienern des Staats, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Korporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen Jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut sind, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Auf Notare und Gerichtsvollzieher finden die Art. 151 bis 157 und 159, dann auf Rechtsanwälte der Art. 159 Anwendung.

Ersetzt den Art. 396 des St.G.B. v. 1861. Vgl. auch §. 359 des R.St.G.B.

Veranlassung der Strafeinschreitung.

Art. 161. Eine Disciplinareinschreitung nach Maßgabe der Art. 151 bis 160 findet nur auf Antrag der dem Beamten nächstvorgesetzten Dienstesbehörde statt.

Gegen Notare und Gerichtsvollzieher richtet sich jedoch die Einleitung des Disciplinarverfahrens nach den bezüglich dieser Beamten bestehenden Disciplinarvorschriften.

Vgl. Notariatsgesetz v. 10. Novbr. 1861 Art. 124 ff. Gerichtsvollzieherordnung v. 15. Mai 1870 Art. 32 ff.

Art. 162. Die Behandlung und Aburtheilung der in den Art. 151 bis 160 erwähnten Disciplinarsachen erfolgt durch die Gerichte in dem für Vergehen vorgeschriebenen Verfahren. Zuständigkeit u. Verfahren.

In erster Instanz ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der betreffende Beamte seinen Amtswohnsitz hat.

Bei den Verhandlungen im ersten und zweiten Rechtszuge bleibt die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

In der Richtung gegen Notare und Gerichtsvollzieher bemißt sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den für diese Beamten geltenden Disciplinarvorschriften.

Siehe die Note zu Art. 161.

Art. 163. Gegen Staatsdiener in der Pfalz, auf welche die Disciplinarbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, ist statt der im Art. 50 des französischen Dekrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden oder auf ein- bis achttägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen. Besondere Bestimmung für die Pfalz.

Die entsprechende frühere Bestimmung siehe im Art. 3 Ziff. 3 des Einf.-Ges. v. 10. Novbr. 1861.

Art. 164. An die Stelle der Art. 109, 110 und 111 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 treten folgende Bestimmungen: Aenderungen zum Notariatsgesetze.

„Ein Notar, welcher nach §. 352 oder 353 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft wird, ist von der vorgesetzten Disciplinarbehörde zur Rückerstattung des zu viel Erhobenen an die Betheiligten anzuhalten. Zugleich ist die Disciplinarbehörde, wenn im Urtheile des Strafgerichts gegen den schuldigen Notar auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht erkannt ist, im Falle des §. 352 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich befugt und im Falle des §. 353 desselben Gesetzbuches verpflichtet, die Suspension des Notars vom Amte auf

die Dauer von einem bis zu sechs Monaten auszusprechen.

Hat der Notar blos aus Irrthum oder unrichtiger Auffassung der Gebührenordnung eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr erhoben, so wird gleichfalls die Zurückerstattung des zu viel Erhobenen durch die vorgesetzte Disciplinarbehörde verfügt."

Die nach Art. 109—111 des Notatiatsgesetzes bisher disciplinär strafbaren Verfehlungen der Notare sind nämlich nunmehr nach §§. 352, 353 u. 358 des R.St.G.B. als Vergehen zu bestrafen.

Art. **165.** Der Artikel 122 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Notar bereits zum zweiten Male mit einer Disciplinarstrafe belegt oder ist derselbe wegen eines Vergehens bestraft worden, ohne daß gegen ihn im letzteren Falle auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt wurde oder die Bestimmung des Art. 157 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, anwendbar erscheint, so kann die vorgesetzte Disciplinarbehörde den Notar als im Wiederholungsfalle versetzbar erklären. Diese Erklärung wird im ersterwähnten Falle mit der zweiten Disciplinarstrafe verbunden, im zweiten Falle aber auf Antrag des Staatsanwalts durch einen im Disciplinarverfahren zu erlassenden Beschluß ausgesprochen und hat zur Folge, daß der Notar, wenn er sich abermals einer disciplinär strafbaren Handlung oder eines Vergehens schuldig macht, aus administrativen Erwägungen versetzt werden kann.

Ist die Versetzung im Laufe eines Jahres, vom Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses an gerechnet, nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar

eine weitere Disciplinar= oder Vergehensstrafe verhängt worden ist.

Die im vorstehenden Absatze getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weiteren nachfolgenden Disciplinar= und Vergehensstrafen Anwendung."

Diese Aenderung war durch den in der Note zu Art. 164 erwähnten Umstand geboten.

Schlußbestimmung.

Art. 166. Das gegenwärtige durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt am 1. Januar 1872 in Kraft. Schlußbestimmung.

Alle entgegenstehenden Vorschriften sind vom gleichen Tage an aufgehoben.

Gegeben München, den 26. Dezember 1871.

Ludwig.

Graf von Hegnenberg-Dux. v. Pfretschner. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Pfeuffer. Dr. Fäustle. v. Schubert, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsraths
Frh. von Kobell.

Register.

Die Ziffern bedeuten die Artikel.

A.

Adel 2[21], 46.
Advokaten. Siehe Rechtsanwälte und Vertheidiger.
Alimentenzahlung bei Vermögensbeschlagnahmen 114, 116.
Aemter, Verlust derselben 46, 156, 157, 158, Suspension 159, 164.
Amtspflicht, Verletzung derselben 153, 154.
Amtsverschwiegenheit 151.
Anmeldung der Militärpflichtigen 17.
Anzeige, Unterlassung derselben bei Aufschlagsdelikten 24 Ziff. 20, bei sonstigen strafbaren Handlungen 152.
Appellationsgerichte, Zuständigkeit als zweite Instanz 62, insbesondere in Malzaufschlagssachen 24 Ziff. 19.
Aerzte, Untersuchungshaft gegen dieselben 135.
Arbeitercoalitionen 10.
Arbeitseinstellungen 10.
Arbeitshäuser 38.
Armenpflege, Ges. v. 29/4. 69, 2[20], 3[3], Wahlfähigkeit zum Armenpflegschaftsrath 46.
Armenrecht, in Ehrenkränkungssachen 96.
Arrest, statt dessen nunmehr Haft 5.
Aufenthalt, Strafbestimmungen in den Gesetzen hierüber 3[2].
Aufgehobene Bestimmungen 1[2], 2, 19, 26, 97, 132, 150,
Aufhebung der Straffolgen, Ges. v. 10/7. 61 aufrecht erhalten 3[9].
Aufschlagsbeamte 24 Ziff. 20.
Aufschlagsgefälle, Strafbestimmungen hierüber aufrecht erhalten 3[13]. Gesetze v. 16/5. 68 und 18. Febr. 1871 über den Malzaufschlag 24—26.
Auskunftspersonen im Strafverfahren 69.
Ausländer, in Bezug auf den Malzaufschlag 24[2], 25, in Ehrenkränkungssachen 93, bei Preßdelikten 16, in Bezug auf Untersuchungshaft 135 ff.
Ausländische Preßerzeugnisse, deren Verbot 108, Verfahren 109.

B.

Bankerutt 12.
Beamte, Folgen ihrer Verurtheilung 2[21].

Beamte, Disciplinarstrafbestimmungen gegen dieselben 151—162.
— Begriff derselben 160.
— Verhängung der Untersuchungshaft gegen dieselben 135.
Beeidigung im Strafverfahren 69.
Begnadigungsgesuch, Einfluß derselben auf die Berechnung der Strafzeit 39.
Begünstigung bei Zoll- und Steuerdefraudationen 22, 23.
Behandlung der Strafgefangenen 36, 37.
Beichtvater, Briefgeheimniß 71.
Beitreibung der zuerkannten Buße 125.
Beleidigungen, Zuständigkeit 56^2, 58^2, 59, Verfahren 90—96, 98. Bisherige civilrechtliche Injurienklagen aufgehoben 97.
Benachtheiligung der Gläubiger 12.
Berggesetz v. 20/3. 69, 3 Ziff. 10.
Berufungen in Uebertretungssachen 88, 131, in Ehrenkränkungssachen 94, 95, bei Delikten in Bezug auf die Wehrpflicht 107, bei Einziehungen 110, 111, bei Zuerkennung von Bußen 122, bei Erkenntnissen auf Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten 76.
Beschädigungen, Zuständigkeit 58^3, 59.
Beschlagnahme von Briefen und Paqueten 71, in Zoll- und Steuerstrafsachen 100, 106, des Vermögens, Zuständigkeit und Verfahren 112—116, von Legitimationspapieren 138.
Beschränkungen im aufschlagspflichtigen Gewerbsbetrieb 24 Ziff. 9—12, 16.
Besserungsanstalten für jugendliche Personen 76.
Bestechung der Salz- und Steuerbeamten 22, 23.
Bestimmungen, aufgehobene 1^2, 2, 19, 26, 97, 132, 150.
Betrug, Zuständigkeit 56^3, 58^3, 59.
Bewässerungs- u. Entwässerungsunternehmen 3^{10}.
Bezirksgerichte, Zuständigkeit in Malzaufschlagssachen 24^{19}, bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen 56^3, 57—62, Verfahren vor denselben 67.
Bezirksgerichtsgefängnisse 28, 31, 34, 36.
Briefe, gerichtliche Beschlagnahme 71.
Brückengeldabgaben, Strafbestimmungen hierüber aufrecht erhalten 3^{13}.
Bundesoberhandelsgericht 63.
Buße, Zuständigkeit bei Zuerkennung von Bußen 59^2, Verfahren 117—125.

C siehe auch K.

Civilstandsbeamte, Verpflichtungen derselben 18, 19.
Civilverfahren, Strafbestimmungen in den Gesetzen über dasselbe 2^1, Zuständigkeit bezüglich der letzteren 64.

Coalitionen der Gewerbsleute und Arbeiter 10.
Confiscirte Gegenstände, Verwendung derselben in Zoll= und Steuerstrafsachen 105, 106. Verfahren bei Confiskationen 110—111.

D.

Defraudationen, Strafbestimmungen im Allgemeinen 3 13.
— bezüglich der Salzsteuer 22.
— bezüglich der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben 23.
Deutsche. Siehe Ausländer.
Diebstahl, Zuständigkeit 56 3, 58 3, 59.
Dienstpflicht, Zuwiderhandlungen gegen dieselbe 153.
Disciplin in Strafanstalten, Gefängnissen und Arbeitshäusern 36—38.
Disciplinarstrafbestimmungen im Allgemeinen 3 1, in Bezug auf Aufschlagsbeamte 24 Ziff. 20. Besondere für Beamte im Allgemeinen 151—154, 156—163, für Notare und Gerichtsvollzieher 155, 160, 161, 162, 164, 165, für Rechtsanwälte 160.
Disciplinarstrafen, Zuständigkeit 64, 162, Verfahren 162.
Dispositionsunfähigkeit in Folge der Beschlagnahme des Vermögens 114, 116.
Distriktsrathswahlen 46.
Donauschifffahrt, Strafbestimmungen hierüber aufrecht erhalten 3 16.

E.

Ediktalladungen in Uebertretungssachen 80, in Preßstrafsachen 109.
Ehegatten, Zeugschaftsentschlagungsrecht 70.
Eheschließungen 18. Siehe auch Verehelichung.
Ehrenkränkungssachen, Verfahren 90—98. Siehe auch Beleidigung.
Eidesfähigkeit 48, 69.
Einführungsgesetz zum St.G.B. und P.St.G.B. v. 10. November 1861, aufgehobene Bestimmungen 2 3, aufrecht erhaltene Bestimmungen 3 17.
Einkommensteuergesetz 3, 14.
Einregistrirungsgebühren, Zuständigkeit bei Zuwiderhandlungen bezüglich derselben 64, bei Zustellung von Kontumacialurtheilen 132.
Einschreiten der bewaffneten Macht, Ges. v. 4|5 51, 2 13.
Einzelnrichter. Siehe Stadt= und Landgerichte.
Einzelnhaft, Gesetz v. 10/11 61 aufgehoben, 2 1.
Einziehung, Verfahren hiebei 110—111.
Erwerbsgesellschaften, Ges. v. 29/4 69 aufrecht erhalten 3 10.
Erziehungsanstalt für jugendliche Personen 52, 53, 76.

F.

Fähren, Polizei derselben in der Pfalz 2[15].
Feldgeschworne, Befähigung hiezu 46.
Fesselung der Gefangenen 36—38.
Festung, auf derselben zu vollziehende Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe 6, 35, 37.
Festungen, Reglements- und Rayonsregulative aufrecht erhalten 3[12].
Festungshaft 8, Vollzug derselben 29, 30, 35, 36.
Feuerversicherungsanstalt, Ges. v. 28/5 52, 2[22], 3[10], 46.
Flößerei auf der Donau 3[16].
Flußschifffahrt auf der Donau 3[16].
Folge der Verurtheilung bezüglich der Wahl zum Landtag 2[21], 46, des Brandversicherungs-Ausschusses 2[22], 46, bezüglich der Zeugschaft bei Urkunden 2[23], 46, bezüglich der Gemeindewahlen, Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschaftsraths-, Distrikts- und Landrathswahlen, bezüglich der Wählbarkeit zum Feldgeschwornen und bez. der in Art. 28 des St.G.B. v. 1861 bezeichneten Fähigkeiten 46, bezüglich der Vermögens- und Eidesfähigkeit 46, 47, bezüglich der Polizeiaufsicht, Polizeianstalt und Unterbringung in einer Erziehungsanstalt 49—53.
Forstgesetz v. 28/5 52 aufrecht erhalten 3[5].
— für die Pfalz 3[6], 129
Forstpolizeiübertretungen, Umwandlung der Geldstrafen 15.
Forststrafgerichte, Zuständigkeit. 64.
Fragestellung an die Geschwornen 72, 73.
Freiheitsstrafen, Vollzug durch Einzelnhaft, Ges. v. 10/11 61 aufgehoben 2[1].
— Vollzug derselben 28—42.
— Umwandlung der Geldstrafen 44, 45. 15, 129.
Fuhrwerk, Gesetze v. 25/7 50 u. 1/7 56 aufrecht erhalten 3[10].

G.

Gefängnißstrafe 8, 10, 12. 18, 19, 151—160, ihr Vollzug 28. 30, 34, 35, 37.
Gefangenanstalten 28. 31, 34, 36, 37.
Geistliche, Verpflichtungen derselben bei Eheschließungen 18, Gegenwart bei Hinrichtungen 27, Untersuchungshaft gegen dieselben 135.
Geldstrafen 8, 9, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 83, 151—155, 158.
— fließen in die Staatskasse 43.
— Umwandlung derselben 15, 44. 45, 129.
— in Zoll- und Steuerstrafsachen 105, 106.

Gemeindebedienstete, Disciplinarstrafbestimmungen 160. Untersuchungshaft gegen dieselben 135.
Gemeindebürger als Urkundspersonen bei Hinrichtungen 27.
Gemeindeordnung, Strafbestimmungen in derselben 3^{2}.
Gemeindevorstand, Bezeichnung der Urkundspersonen bei Hinrichtungen 27, Beglaubigung von Privatvollmachten 81, 117.
Gemeindewahlen, Wahlfähigkeit 46.
Gendarmerie 78, 130, 140, 141.
Gerichtshof, oberster, Zuständigkeit 63.
Gerichtsverfassungsgesetz v. 10/11 61, 68.
Gerichtsvollzieher, Strafbestimmungen gegen dieselben, 2^{7}, 155, 156, 159—162, Verhängung der Untersuchungshaft gegen dieselben 135.
Geschworne, Unfähigkeit zum Dienste eines solchen 46, Fragestellung an dieselben 72, 73, Findung des Wahrspruchs 74, 75, bezüglich Zuerkennung von Bußen 121.
Gewerbsbetrieb, Beschränkungen im aufschlagspflichtigen 24 Ziff. 9—12, 16. Einfluß auf die Untersuchungshaft 135.
Gewerbsleute, Coalitionen derselben 10.
Gewerbsteuergesetz 3^{14}.
Gewerbswesen, Gesetze v. 11/9 25 u. 30/1 68, 3^{11}, 11.
Gewichtsordnung v. 29/4 69 2^{17}.
Gläubiger, Benachtheiligung derselben 12.

H.

Haft, ihr Vollzug 30, 31, 37, statt der Arreststrafe 5.
Haftung dritter Personen bei Zoll- und Steuerdefraudationen 22, 23, mehrerer Theilnehmer für Schadensersatz und Kosten 54.
Handgelöbniß an Eides statt in Uebertretungssachen 82.
Hausfriedensstörung, Zuständigkeit 58^{3}, 59.
Hausordnungen für die Strafanstalten und Gefängnisse 36, für die Arbeitshäuser 38.
Hehlerei bei Zoll. und Steuerdefraudationen 22, 23. Zuständigkeit 56^{3}, 58^{3}, 59.
Heilanstalt, Einfluß der Verbringung in dieselbe auf die Strafdauer 40.
Heimat, Strafbestimmungen in den Gesetzen hierüber 3^{2}.
Heimatlose, Zulässigkeit der Untersuchungshaft 136.
Hinrichtung 27.

J.

Jagd, Ausübung derselben, Ges. v. 30/3 50, 2^{9}, 3^{4}, 14.
— deßgleichen in der Pfalz 2^{11}.
Jagdfrevel, Ges. v. 25/7 50, 2^{10}.
Jagdkarten 14.

Inland, Begriff desselben im Aufschlagsgesetze 25.
Injurienklagen. Siehe Beleidigung und Ehrenkränkung.
Jugendliche Personen, Strafvollzug an denselben 30, 31, Unterbringung in einer Erziehungsanstalt 52, 53, Verfahren der Geschwornen 75, Beschwerderecht bei Erkenntnissen auf Unterbringung in einer Erziehungsanstalt 76.
Justizministerium 35, 36.

K.

Kassationshof 63.
Kaution in Ehrenkränkungssachen 93, Behufs Freilassung aus der Untersuchungshaft 143.
Kirchenverwaltungswahlen 46.
Konfiskation. Siehe Einziehung.
Körperverletzung, Zuständigkeit 58^{3}, 59.
Kosten, Haftung mehrerer Theilnehmer 54, in Ehrenkränkungssachen 95, bei der Beschlagnahme des Vermögens 115, bei Zuerkennung von Bußen 124.
Krankenpflege, Ges. v. 29/4 69, 2^{20}, 3^{3}.
Krankheit, Einfluß derselben auf die Strafdauer 40.
Kriegsdienst, Gesetz über die Verpflichtung zu demselben 17.
Kriegszeiten, Sicherungsmaßregeln 8.
Kunststraßen, Gesetze v. 25/7 50 u. 1/7 56 aufrecht erhalten 3^{10}.

L.

Landgerichte. Siehe Stadt- und Landgerichte.
Landrathswahlen 46.
Landstreicher. Untersuchungshaft gegen dieselben 136.
Landtagsabgeordnete, Wahlfähigkeit 2^{21}, 46.
Lokalmalzaufschlag 24 Ziff. 17.

M.

Malzaufschlagsgefälle, im Allgemeinen 3^{13}.
— Gesetze v. 16/5 68 und 18. Febr. 1871 über den Malzaufschlag 24–26.
Maß- und Gewichtsordnung v. 29/4 69 2^{17}.
Meineid, Zuständigkeit 56^{3}, Einfluß auf die Eidesfähigkeit 69.
Mildernde Umstände, Einfluß auf die Zuständigkeit 60, Verfahren 73, 74.
Militärbehörden, Zuständigkeit 64, 107.
Militärpflichtige, Verfehlungen derselben 17, Vorschriften bei Abschließung von Ehen derselben 18^{8}.
Militärstrafgesetze aufrecht erhalten 3^{12}.
Miliärstrafgerichte, Zuständigkeit 64.
Militärverfassung, Gesetz v. 30/1 68 2^{12}, 107.
Minister, Gesetz über Verantwortlichkeit derselben aufrecht erhalten 3^{8}.

Minister, Zuständigkeit bei Ministeranklagen 64.

N.

Notare, Disciplinarbestimmungen 155, 156, 159—162, 164, 165, Untersuchungshaft gegen dieselben 135.
Notariatsgesetz v. 10/11 61, 2^{23}, 46, 161, 162, 164, 165.

O.

Oberaufschlagsamt 24 Ziff. 9, 10, 11.
Oberster Gerichtshof, Zuständigkeit 63.
Ordnungsstrafen 3^{1}, Zuständigkeit 64.
Oesterreichische Zollgesetze, Bestrafung der Uebertretung derselben 21.
Ortspolizeiliche Vorschriften 24 Ziff. 17.

P.

Packete, gerichtliche Beschlagnahme 71.
Pfalz, Jagdausübung u. Jagdpolizei in der Pfalz 2^{11}, 14 Abs. 3.
—, Polizei der Fähren 2^{15}.
—, Gemeindeordnung 3^{2}.
—, Forstgesetze 3^{6}.
—, öffentliche Versteigerungen 3^{15}.
—, Strafen der Civilstandsbeamten 18, 19.
—, Verfahren in Preßstrafsachen 109.
—, Besondere Bestimmungen über den Strafvollzug und das Strafverfahren 126 - 132.
—, Staatsdiener in der Pfalz 163.
Pflastergeldabgaben, Strafbestimmungen hierüber aufrecht erhalten 3^{13}.
Pflegschaft über Zuchthaussträflinge 47.
Polizeianstalt 50, 51, 52.
Polizeiaufsicht 49, 51.
Polizeibehörden 78, 130, 140, 141.
Polizeigerichtsgefängnisse 31, 32, 36.
Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezbr. 1871, 1.
— vom 10. Novbr. 1861 aufgehoben 2^{2}, 4, Anwendung für die Uebergangsperiode 49, 50, 53.
—, Novellen hiezu v. 16/5 68 u. 14/1 71 aufgehoben 2 Ziff. 5 und 6.
Polizeiübertretungen, bisherige behalten die Eigenschaft von Uebertretungen 5.
Portodefraudationen 2^{18}.
Postdefraudationen 2^{18}.
Poststücke, gerichtliche Beschlagnahme 71.
Presse, Gesetz v. 17/3 50, aufgehobene Bestimmungen 2^{8}, auf=

recht erhaltene Bestimmungen 3⁷, abgeänderte Bestimmungen 16.
—, Zuständigkeit bei Preßverbrechen u. Preßvergehen 56², 58².
—, Verfahren in Preßstrafsachen 108, 109.
Protokoll in Uebertretungssachen 84, in Zollstrafsachen 104, 106.

R.

Rayons-Regulative der Festungen 3¹².
Rechtsanwälte, Disciplinarbestimmungen 160, Verhängung der Untersuchungshaft 135. Siehe auch Vertheidiger u. Winkelagentie.
Reglements-Regulative der Festungen 3¹².
Reichsgesetze, in Bayern geltende 1.
Rheinschifffahrt, Strafbestimmungen aufrecht erhalten 3¹⁶.
Rübenzuckersteuer 23, 31³, 106.

S.

Sachbeschädigung, Zuständigkeit 58³, 59.
Sachverständige in Uebertretungssachen 82, 83.
Salzsteuer, Gesetz v. 16/11 67, 22, Vollzug der nach demselben erkannten Strafen 31³. Zuständigkeit u. Verfahren 106.
Sammelgelder bei Preßdelikten weggefallen 16.
Sicherheitsleistung Behufs Freilassung aus der Untersuchungshaft 143.
Schwurgerichte, Zuständigkeit 56, 61², Verfahren 72—76, bei Vermögensbeschlagnahme 112, bei Zuerkennung von Bußen 121.
Staatsanwalt bei Hinrichtungen 27, bei Berechnung der Freiheitsstrafen 39⁶, bei Umwandlung der Geldstrafen 44, bei Uebertragung von Voruntersuchungen an die Stadt- u. Landgerichte 68, bei Beschlagnahme von Poststücken 71, bei mildernden Umständen 73, bei Erkenntnissen auf Unterbringung in einer Erziehungsanstalt 76, in Uebertretungssachen 78, 79, 86, 130, 131, in Ehrenkränkungssachen 93, 94, bei Delikten in Bezug auf die Wehrpflicht 107, bei Beschlagnahme u. Einziehung 110, 111, 112, 116, bei Zuerkennung von Bußen 119, 122—124, bei Disciplinarübertretungen der Notare 165.
Staatsdiener. Siehe Beamte.
Staatsgerichtshof. Zuständigkeit 64.
Staatskasse, deren Rechte auf die Geldstrafen u. Confiskate 43, auf die für Abwendung der Untersuchungshaft geleistete Sicherheit 148.
Staatsverträge über Zoll- u. Steuersachen 99, 101, 106.
Stadt- u. Landgerichte, Zuständigkeit in Malzaufschlags-

sachen 24 Ziff. 19, bei Vergehen und Uebertretungen 56^{2}, 58—61, Verfahren bei denselben 67, 77—89, Uebertragung von Voruntersuchungen an dieselben 68, bei Voruntersuchungen in Zoll- u. Steuerstrafsachen 102, 106.

Standgerichte, Zuständigkeit 64.

Standrecht, Bestimmungen hierüber aufrecht erhalten 3^{12}.

Steckbriefe in Uebertretungssachen 80.

Stempelfreiheit 132, 142, 143.

Stempelgefälle, Strafbestimmungen hierüber aufrecht erhalten 3^{13}.

— Zuständigkeit bei Stempeldefraudationen 64.

Steuern, Strafbestimmungen hierüber aufrecht erhalten 3^{13}, ^{14}.

—, Vollzug der nach den Steuergesetzen erkannten Strafen 31.

—, Zuständigkeit u. Verfahren 106.

Steuerausschuß, Verweigerung des Eintritts in einen solchen 3^{14}.

Störung öffentlicher Behörden in ihrer Dienstverrichtung 9.

Straffolgen, Aufhebung derselben Ges. v. 10/7 61 aufrecht erhalten 3^{9} Siehe auch unter Folge.

Strafgesetzbuch v. 1813 Th. I. Bestimmungen über Strafdauer aufrecht erhalten 42.

— v. 10. Novbr. 1861 aufgehoben 2^{1}, Anwendung für die Uebergangsperiode 37, 46, 49, 50, 53.

—, Novelle hiezu v. 16/5 68 aufgehoben 2^{5}.

—, deßgl. bezüglich der Gerichtsvollzieher v. 28/5 70, 2^{7}.

— für das Deutsche Reich, Bestimmungen desselben auf alle strafbaren Handlungen anwendbar 4, Verhältniß der Strafen desselben zu den früheren Strafarten 6, Anwendung des §. 2 Abs. 2 desselben in der Uebergangsperiode 7, auf die Zoll-, Steuer- u. Aufschlagsgesetze anwendbar 20—23, 24 Ziff. 1, 3, 5, 6. 7, 8, 14, 15, 20, Bestimmungen desselben über Strafvollzug 30, 36, 37, 41, über Eidesfähigkeit 69, über Strafantragstellung 91.

Strafmilderungsgründe. Siehe mildernde Umstände.

Strafverfahren, Strafbestimmungen in den Gesetzen über dasselbe 3^{1}, Zuständigkeit bezüglich der letzteren 64, Bestimmungen über das Verfahren 67—150, insbesondere in Uebertretungssachen 77—89, in Ehrenkränkungssachen 90—98, in Zoll- u. Steuersachen 99—106, bei Delikten in Bezug auf die Wehrpflicht 107, in Preßstrafsachen 108, 109, bei Einziehung u. Beschlagnahme 110—116, bei Zuerkennung von Bußen 117—125, besondere Bestimmungen für die Pfalz 126—132, bezüglich der Untersuchungshaft 133—150, in Disciplinarsachen 161, 162, 165.

Strafverfügungen in Uebertretungssachen 86, 87.

Straßen, Verordnung v. 16/8 65, 2^{14}, Gesetz v. 25/7 50 u. 1/7 56, 3^{10}.
Strike der Arbeiter 10.

T.

Tabak, Vollzug der nach den Tabaksteuergesetzen erkannten Strafen 31^3.
Taxfreiheit 142, 143.
Telegraphenfreimarken, Benützung entwertheter 13.
Theilnehmer bei Zoll- und Steuerdefraudationen 22, 23, bei Malzaufschlagsdefraudationen 24 Ziff. 4, 5, Haftung mehrerer Theilnehmer für Schadensersatz u. Kosten 54.
Todesstrafe 27, bei schwangeren Weibspersonen 126.
Trauung, vorschriftsmäßige 18.

U.

Uebergangsabgaben 23, 31^3, 106.
Ueberschwemmungen, Ges. v. 28/5 52 aufrecht erhalten 3^{10}.
Uebertretungen, höher strafbare 5, Zuständigkeit in Uebertretungssachen 57—63, 64—66, Verfahren 67, 77—89.
Uferschutz, Ges. v. 28/5 52 aufrecht erhalten 3^{10}.
Umwandlung von Geldstrafen in Haft, bei den höher strafbaren Uebertretungen 5, bei Forstpolizeiübertretungen 15, in Zoll- und Steuerstrafsachen 21—23, in Malzaufschlagssachen 24 Ziff. 15, bei Forstfreveln in der Pfalz 129.
Unbrauchbarmachung von Gegenständen, Zuständigkeit u. Verfahren 110, 111.
Unfähigkeit zur Zeugschaft bei Aufnahme von Urkunden 2^{23}, 46, bezüglich der Landtagswahlen 2^{21}, 46, bezüglich des Brandversicherungsausschusses 2^{22}, 46, bezüglich malzaufschlagspflichtiger Gewerbe 24 Ziff. 11, 12, 16, bezüglich der Gemeinde-, Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschaftsraths-, Distrikts- und Landrathswahlen, bezüglich der Funktion eines Geschwornen, der Erwerbung von Aemtern, Diensten, Würden und Auszeichnungen, bez. des Geschwornendienstes u. des Dienstes im Heere, sowie der in Art. 28 Ziff. 5 des St.G.B. v. 1861 bezeichneten Stellen 46, bezüglich der Vermögensverwaltung 47, 114, 116, bez. der Eidesleistung 48, 69.
Ungehorsam des Verdächtigen 135, der Zeugen u. Sachverständigen 83.
Ungehorsamsverfahren in Uebertretungssachen 85, 132, in Preßstrafsachen 109, bei Zuerkennung von Bußen 120.
Ungehorsamsstrafen 3^1, Zuständigkeit 64.
Unterlassung der Verhinderung u. der Anzeige von strafbaren Handlungen 151, 152.
Unterschlagung, Zuständigkeit 58^3, 59.

Untersuchungshaft 133—150.
Unwürdigkeit zum Militärdienst 46.
Unzuchtsdelikte, Zuständigkeit 56[1].
Unzurechnungsfähigkeit bei Malzaufschlagsdefraudationen 24 Ziff. 7, 8, bei jugendlichen Personen 75.
Unzuständigkeitserklärung 59.
Urheberrechte, Gesetze hierüber 3[10].
Urkunden, Zeugen bei Aufnahme derselben 2[13], 46.
Urtheilsregister in Uebertretungssachen 84.

V.

Verantwortlichkeit der Minister, Ges. v. 4/6 68 aufrecht erhalten 3[8].
Verbot von Zeitungen u. Zeitschriften 108.
Verbrechen, Zuständigkeit 56, 57, 60—63, Verfahren 67.
Verehelichung, Strafbestimmungen in den Gesetzen hierüber 2[2], 18.
Vereine, Ges. v. 26/2 50 aufrecht erhalten 3[10].
Vereinszollgesetz siehe Zollvereinsgesetze.
Verfassungsurkunde, Eingang.
Vergehen, Zuständigkeit 56—63, Verfahren 67.
Verhaftung in Zollstrafsachen 100, 106, Untersuchungshaft 133—150.
Verhinderung, unterlassene, von strafbaren Handlungen 151, bei Aufschlagsdelikten 24 Ziff. 20
Verjährung der Zoll- u. Steuerdefraudationen 22, 23, der Malzaufschlagsdefraudationen 24 Ziff. 14.
Verlobte, Zeugschaftsentschlagungsrecht 70.
Vermögensbeschlagnahme, Zuständigkeit und Verfahren 112—116.
Vermögensfähigkeit der Zuchthaussträflinge 47.
Vernichtung von Gegenständen, Zuständigkeit u. Verfahren 110. 111.
Verordnungen für Kriegszeiten 8, über Jagdpolizei 14, über die Verpflichtung zum Kriegsdienst 17, über Vollzug der Festungshaft 29, über die Hausordnungen der Strafanstalten und Arbeitshäuser 36, 38, über Bekanntmachung der Kontumacialurtheile in der Pfalz 132.
Versammlungen, Ges. v. 26/2 50 aufrecht erhalten 3[10].
Versetzbarkeit der Notare 165.
Versuch bei Vergehen strafbar 12.
Versteigerungen, Strafbestimmungen hierüber aufrecht erhalten 3[15].
Vertheidiger, Gegenwart desselben bei Hinrichtungen 27, Briefgeheimniß 71, Antragstellung bei mildernden Umständen

73, in Uebertretungssachen 81, 83, in Ehrenkränkungssachen 94, 95, bei Delikten in Bezug auf die Wehrpflicht 107.
Verwandte, Zeugschaftsentschlagungsrecht 70.
Vollstreckbare Ausfertigung bei Zuerkennung von Bußen 125.
Voruntersuchungen, Uebertragung derselben an die Stadt- u. Landgerichte 68, in Uebertretungssachen 78, 130, in Zollstrafsachen 100, 102, 106.

W.

Wahlfähigkeit zu Landtagsabgeordneten 2[21], 46, zum Brandversicherungsausschußmitglied 2[22], 46, zum Gemeindeverwaltungs-, Armenpflegschaftsrath-, Kirchenverwaltungsmitglied, Distrikts- u. Landrath, zu Feldgeschwornen 46.
Wasser, Gesetze v. 28/5 52 aufrecht erhalten 3[10].
Wegegeldabgaben, Strafbestimmungen hierüber aufrecht erhalten 3[13].
Wehrpflicht, Verfahren bei strafbaren Handlungen in Bezug auf dieselbe 107.
Wehrverfassung, Ges. v. 30/1 68, 2[12].
Widersetzlichkeit gegen Zoll- u. Steuerbamte 22, 23.
Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Uebertretungssachen 89.
Winkelagentie 2[19].
Wirthschaftsgesellschaften, Ges. v. 29/4 69 aufrecht erhalten 3[10].

Z.

Zeitungen, Zeitschriften, Verbot derselben 108.
Zeugen, in Uebertretungssachen 82, 83.
Zeugschaft, Unfähigkeit hiezu bei Aufnahme von Urkunden 2[23], 46, im Strafverfahren 70.
Zeugschaftsenschlagungsrecht 70.
Zollbehörden, Zuständigkeit und Verfahren 99—106.
Zollgefälle, Strafbestimmungen hierüber aufrecht erhalten 3[13].
Zollgesetze, österreichische 21.
—, Vollzug der nach den Zollgesetzen erkannten Freiheitsstrafen 31.
Zollstrafgesetz v. 17/11 37 aufgehoben 2[16].
Zollstrafsachen, Zuständigkeit u. Verfahren 99—106.
Zollvereinsgesetze, in Bayern geltende 1.
—, Vereinszollgesetz v. 26/9 69, 20, 21, 22, 23, 99, 106.
Züchtigung, körperliche 36, 37, 38.
Zuchthäuser 32, 36.
Zuchthausstrafe, Vollzug derselben 32, 35, 37.

Zuckersteuer 23, 31³, 106.
Zurechnungsfähigkeit bei Malzaufschlagsdefraudationen 24 Ziff. 7, 8.
Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, in Bezug auf Malzaufschlagsdelikte 24¹³, Einfluß auf die Zuständigkeit 61.
Zuständigkeit im Allgemeinen 55, der Schwurgerichte 56, der Bezirksgerichte 57, der Stadt- und Landgerichte 58, 59, bei mildernden Umständen 60, bei Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen 61, im zweiten Rechtszuge 62, des obersten Gerichtshofs 63, in Malzaufschlagssachen 24 Ziff. 19, während des Uebergangsstadiums 65, 66, Ausnahmen von der Zuständigkeit der Civilstrafgerichte 64, in Zoll- u. Steuerstrafsachen 99 bis 102, 106, bei Delikten in Bezug auf die Wehrpflicht 107, bei Einziehung u. Beschlagnahme 110, 111, 112, 116, in Disciplinarstrafsachen 162.
Zuwiderhandlungen gegen die Dienstpflicht 153.
Zwangsvollstreckung bei zuerkannten Bußen 125.

Erklärung der Abkürzungen.

B.G.Bl.	bedeutet	Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
Einf. Ges.	„	Einführungsgesetz.
G. A.	„	Gesetzgebungsausschuß.
G. Bl.	„	bayerisches Gesetzblatt.
G. O.	„	Gemeindeordnung.
M.E.	„	Ministerialentschießung.
Mot.	„	Motive zum Gesetzentwurf.
P.St.G.B.	„	Polizeistrafgesetzbuch.
R. Bl.	„	bayerisches Regierungsblatt.
R.G.Bl.	„	Reichsgesetzblatt.
R.St G.B.	„	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
S.	„	Seite.
St.G.B.	„	Strafgesetzbuch.
V.	„	Allerhöchste königliche Verordnung.
Verh. d. G.A.	„	Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten.
V.U.	„	Verfassungsurkunde.
